

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz - ZuWG)

A. Zielsetzung

Die Zuwanderung zum Zweck der Erwerbstätigkeit soll erleichtert, die Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern und die Integration dauerhaft aufhältiger Ausländer verbessert sowie das Ausländerrecht und das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern vereinfacht werden. Die Durchführung des Asylverfahrens soll gestrafft und beschleunigt und dem Missbrauch von Asylverfahren entgegengewirkt werden.

B. Lösung

Die Einreise und der Aufenthalt von Ausländern werden in einem neuen Aufenthaltsgesetz ausgehend von ihrem Zweck (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, humanitäre Gründe, Familiennachzug) statt wie bisher nach Aufenthaltstiteln neu geregelt, die Zahl der Aufenthaltstitel wird reduziert. Der Aufenthalt zu Erwerbszwecken wird bedarfsabhängig und branchenübergreifend geregelt. Darüber hinaus wird die Zuwanderung einer ausgewählten und begrenzten Zahl von Personen ermöglicht. Die Rechte und Pflichten der Ausländer im Hinblick auf ihre Eingliederung werden geregelt. Die Durchführung der Asylverfahren und die Rückkehr ausreisepflichtiger Personen wird beschleunigt. Das Aufenthaltsrecht für Unionsbürger wird zusammengefasst; die Aufenthaltsgenehmigungspflicht entfällt. Eine Reihe von Zuständigkeiten von Bundesbehörden bei der Einreise, dem Aufenthalt und der Integration von Ausländern werden bei einem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gebündelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Die vorgeschlagenen Regelungen werden im Ergebnis zu Entlastungen der öffentlichen Haushalte führen, deren Höhe nicht prognostizierbar ist.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz -ZuwG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)
- Artikel 2 Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU)
- Artikel 3 Änderung des Asylverfahrensgesetzes
- Artikel 4 Änderung des AZR-Gesetzes
- Artikel 5 Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Bundesvertriebenengesetzes
- Artikel 7 Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet
- Artikel 8 Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung
- Artikel 10 Änderung sonstiger sozial- und leistungsrechtlicher Gesetze
- Artikel 11 Änderung sonstiger Gesetze
- Artikel 12 Änderung sonstiger Verordnungen
- Artikel 13 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 14 Bekanntmachungserlaubnis
- Artikel 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1
Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration
von Ausländern im Bundesgebiet
(Aufenthaltsgesetz – AufenthG)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich	§ 1
Begriffsbestimmungen	§ 2

Kapitel 2 Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet

Abschnitt 1 Allgemeines

Passpflicht	§ 3
Erfordernis eines Aufenthaltstitels	§ 4
Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen	§ 5
Visum	§ 6
Aufenthaltserlaubnis	§ 7
Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis	§ 8
Niederlassungserlaubnis	§ 9
Aufenthaltstitel bei Asylantrag	§ 10
Einreise- und Aufenthaltsverbot	§ 11
Nebenbestimmungen	§ 12

Abschnitt 2 Einreise

Grenzübertritt	§ 13
Unerlaubte Einreise; Ausnahme-Visum	§ 14
Zurückweisung	§ 15

Abschnitt 3 Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

Studium; Sprachkurse; Schulbesuch	§ 16
Sonstige Ausbildungszwecke	§ 17

Abschnitt 4 Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Beschäftigung	§ 18
Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte	§ 19
Zuwanderung im Auswahlverfahren	§ 20
Selbständige Erwerbstätigkeit	§ 21

Abschnitt 5 Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Aufnahme aus dem Ausland	§ 22
Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden	§ 23
Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz	§ 24
Aufenthalt aus humanitären Gründen	§ 25
Dauer des Aufenthalts	§ 26

Abschnitt 6 Aufenthalt aus familiären Gründen

Grundsatz des Familiennachzugs	§ 27
Familiennachzug zu Deutschen	§ 28
Familiennachzug in den Fällen des humanitären Aufenthalts	§ 29
Ehegattennachzug	§ 30
Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten	§ 31
Kindernachzug	§ 32
Geburt eines Kindes im Bundesgebiet	§ 33
Aufenthaltsrecht der Kinder	§ 34
Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder	§ 35
Nachzug sonstiger Familienangehöriger	§ 36

Abschnitt 7 Besondere Aufenthaltsrechte

Recht auf Wiederkehr	§ 37
Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche	§ 38

Abschnitt 8 Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit

Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung	§ 39
Versagungsgründe	§ 40
Widerruf	§ 41
Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht	§ 42

Kapitel 3 Förderung der Integration

Integrationskurs und -programm	§ 43
Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs	§ 44
Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs	§ 45

Kapitel 4 Ordnungsrechtliche Vorschriften

Ordnungsverfügungen	§ 46
Verbot und Beschränkung der politischen Betätigung	§ 47
Ausweisrechtliche Pflichten, Ausreiseverbot	§ 48
Feststellung und Sicherung der Identität	§ 49

Kapitel 5 Beendigung des Aufenthalts

Abschnitt 1 Begründung der Ausreisepflicht

Ausreisepflicht	§ 50
Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; Fortgeltung von Beschränkungen	§ 51
Widerruf	§ 52
Zwingende Ausweisung	§ 53
Ausweisung im Regelfall	§ 54
Ermessensausweisung	§ 55
Besonderer Ausweisungsschutz	§ 56

Abschnitt 2 Durchsetzung der Ausreisepflicht

Zurückschiebung	§ 57
Abschiebung	§ 58
Androhung der Abschiebung	§ 59
Verbot der Abschiebung	§ 60
Räumliche Beschränkung, Ausreiseeinrichtungen	§ 61
Abschiebungshaft	§ 62

Kapitel 6 Haftung und Gebühren

Pflichten der Beförderungsunternehmer	§ 63
Rückbeförderungspflicht der Beförderungsunternehmer	§ 64
Pflichten der Flughafenunternehmer	§ 65
Kostenschuldner, Sicherheitsleistung	§ 66
Umfang der Kostenhaftung	§ 67
Haftung für Lebensunterhalt	§ 68
Gebühren	§ 69
Verjährung	§ 70

Kapitel 7 Verfahrensvorschriften

Abschnitt 1 Zuständigkeiten

Zuständigkeit	§ 71
Beteiligungserfordernisse	§ 72
Beteiligung des Bundes, Weisungsbefugnis	§ 73

Abschnitt 2 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Aufgaben	§ 74
Sachverständigenrat für Zuwanderung und Integration	§ 75

Abschnitt 3 Verwaltungsverfahren

Schriftform, Ausnahme von Formerfordernissen	§ 76
Entscheidung über den Aufenthalt	§ 77
Handlungsfähigkeit Minderjähriger	§ 78
Beantragung des Aufenthaltstitels	§ 79
Mitwirkung des Ausländers	§ 80
Beschränkungen der Anfechtbarkeit	§ 81
Wirkungen von Widerspruch und Klage	§ 82
Berechnung von Aufenthaltszeiten	§ 83

Abschnitt 4 Datenübermittlung und Datenschutz

Erhebung personenbezogener Daten	§ 84
Übermittlungen an Ausländerbehörden	§ 85
Übermittlungen bei besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen	§ 86
Verfahren bei identitätssichernden und -feststellenden Maßnahmen	§ 87
Übermittlungen durch Ausländerbehörden	§ 88
Speicherung und Löschung personenbezogener Daten	§ 89

Kapitel 8 Beauftragte für Ausländerfragen

Amt der Beauftragten	§ 90
Aufgaben	§ 91
Amtsbefugnisse	§ 92

Kapitel 9 Straf- und Bußgeldvorschriften

Strafvorschriften	§ 93
Einschleusen von Ausländern	§ 94
Bußgeldvorschriften	§ 95

Kapitel 10 Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussvorschriften

Verordnungsermächtigung	§ 96
Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte	§ 97
Fortgeltung sonstiger ausländerrechtlicher Maßnahmen	§ 98
Fortgeltung bisherigen Rechts	§ 99
Einschränkung von Grundrechten	§ 100
Stadtstaatenklausel	§ 101

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Einreise in das Bundesgebiet sowie den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Förderung der Integration von Ausländern, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Ausländer,

1. die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) oder eines Mitgliedstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen, oder die Familienangehörige dieser Personen sind, soweit es nicht durch Gesetz bestimmt ist,
2. die nach Maßgabe der §§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen,
3. soweit sie nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge für den diplomatischen und konsularischen Verkehr und für die Tätigkeit internationaler Organisationen und Einrichtungen von Einwanderungsbeschränkungen, von der Verpflichtung, ihren Aufenthalt der Ausländerbehörde anzuzeigen und dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind und wenn Gegenseitigkeit besteht, sofern die Befreiungen davon abhängig gemacht werden können.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Ausländer im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.
2. Erwerbstätigkeit ist die selbständige Tätigkeit und die nichtselbständige Arbeit (Beschäftigung).
3. Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Dabei ist die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel unbeachtlich, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.
4. Ein Schengen-Visum ist der einheitliche Sichtvermerk nach Maßgabe des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 (BGBl. 1993 II S. 1013).
5. Aufenthaltstitel ist eine Erlaubnis zum Aufenthalt im Bundesgebiet im Sinne des Artikels 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens.
6. Vorübergehender Schutz im Sinne dieses Gesetzes ist die Aufenthaltsgewährung in Anwendung der Richtlinie 001/...../EG des Rates vom xx.xx.xxxx über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedsstaaten (ABl. EG Nr. S.).

Kapitel 2 Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 3

Passpflicht

(1) Ausländer, die in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten wollen, müssen einen anerkannten und gültigen Pass oder zugelassenen Passersatz besitzen, sofern sie von dieser Pflicht nicht durch Rechtsverordnung befreit sind.

(2) Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann in begründeten Einzelfällen vor der Einreise des Ausländers für den Grenzübertritt und einen anschließenden Aufenthalt von bis zu sechs Monaten Ausnahmen von der Passpflicht zulassen.

§ 4

Erfordernis eines Aufenthaltstitels

(1) Ausländer bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch Rechtsverordnung oder nach Gemeinschaftsrecht etwas anderes bestimmt ist oder nach assoziationsrechtlichen Bestimmungen ein Aufenthaltsrecht besteht. Die Aufenthaltstitel werden erteilt als

1. Visum (§ 6),
2. Aufenthaltserlaubnis (§ 7) oder
3. Niederlassungserlaubnis (§ 9).

(2) Ein Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern es nach diesem Gesetz bestimmt ist oder der Aufenthaltstitel die Ausübung der Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt. Einem Ausländer, der keine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit besitzt, kann die Ausübung einer Beschäftigung nur erlaubt werden, wenn die Bundesanstalt für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit zulässig ist.

(3) Ein Aufenthaltstitel bedürfen auch Ausländer, die als Besatzungsmitglieder eines Seeschiffes tätig sind, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen.

(4) Ein Ausländer, dem nach assoziationsrechtlichen Bestimmungen ein Aufenthaltsrecht zusteht, ist verpflichtet, sich das Bestehen des Rechts durch Ausstellung eines Aufenthaltstitels bestätigen zu lassen.

§ 5

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt zusätzlich zu der Passpflicht des § 3 in der Regel voraus, dass

1. der Lebensunterhalt gesichert ist,
2. kein Ausweisungsgrund vorliegt und
3. der Aufenthalt des Ausländers aus einem sonstigen Grunde Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt oder gefährdet.

(2) Des Weiteren setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungserlaubnis voraus, dass der Ausländer

1. mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und
2. die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumsantrag gemacht hat. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen.

(3) In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 26 Abs. 3 ist von der Anwendung der Absätze 1 und 2 abzusehen; in den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2, Abschnitt 5 kann hiervon abgesehen werden.

§ 6 Visum

(1) Einem Ausländer kann

1. ein Schengen-Visum für den Flughafentransit,
2. ein Schengen-Visum für die Durchreise oder
3. ein Schengen-Visum für Aufenthalte von bis zu drei Monaten pro Halbjahr (kurzfristige Aufenthalte)

erteilt werden.

(2) Das Visum für kurzfristige Aufenthalte kann auch für mehrere Aufenthalte mit einem Gültigkeitszeitraum von bis zu fünf Jahren mit der Maßgabe erteilt werden, dass der Aufenthaltszeitraum jeweils drei Monate pro Halbjahr nicht überschreiten darf.

(3) Für längerfristige Aufenthalte ist vor der Einreise ein Visum für das Bundesgebiet (nationales Visum) erforderlich. Die Erteilung richtet sich nach den für die Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis geltenden Vorschriften. Nach Ablauf der Geltungsdauer schließt sich je nach Aufenthaltszweck die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis an, sofern die Voraussetzungen noch vorliegen. Der rechtmäßige Aufenthalt mit einem nationalen Visum entspricht dem Aufenthalt mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis.

§ 7 Aufenthaltserlaubnis

(1) Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird zu den in den nachfolgenden Abschnitten genannten Aufenthaltszwecken erteilt. In begründeten Fällen kann eine Aufenthaltserlaubnis auch für einen von diesem Gesetz nicht vorgesehenen Aufenthaltszweck erteilt werden.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis ist unter Berücksichtigung des beabsichtigten Aufenthaltszwecks zu befristen. Ist eine für die Erteilung, die Verlängerung oder die Bestimmung der Geltungsdauer wesentliche Voraussetzung entfallen, so kann die Frist auch nachträglich verkürzt werden.

§ 8 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

- (1) Auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung.
- (2) Die Aufenthaltserlaubnis kann nicht verlängert werden, wenn die zuständige Behörde dies bei der Erteilung oder der zuletzt erfolgten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen hat.
- (3) Hat ein Ausländer entgegen seiner Verpflichtung nach § 45 nicht innerhalb von sechs Monaten mit der Teilnahme an einem Integrationskurs begonnen, so soll dieser Umstand bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis berücksichtigt werden.

§ 9 Niederlassungserlaubnis

- (1) Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und darf nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden. § 47 bleibt unberührt.
- (2) Einem Ausländer ist die Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn
 1. er seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt,
 2. sein Lebensunterhalt gesichert ist,
 3. er mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen nachweist für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens,
 4. er in den letzten drei Jahren nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen verurteilt worden ist,
 5. ihm die Beschäftigung erlaubt ist, sofern er Arbeitnehmer ist,
 6. er im Besitz der sonstigen für eine dauernde Ausübung seiner Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse ist,
 7. er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
 8. er über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt, die regelmäßig durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nachgewiesen werden können und
 9. er über ausreichenden Wohnraum für sich und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügt.
- (3) Bei Ehegatten, die in ehelicher Lebensgemeinschaft leben, genügt es, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 3, 5 und 6 durch einen Ehegatten erfüllt werden. Von der Voraussetzung nach Absatz 2 Nr. 3 wird abgesehen, wenn sich der Ausländer in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.
- (4) Auf die für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erforderlichen Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis werden folgende Zeiten angerechnet:
 1. die Zeit des früheren Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis, wenn der Ausländer zum Zeitpunkt seiner Ausreise im Besitz einer Niederlassungserlaubnis war, abzüglich der Zeit der dazwischen liegenden Aufenthalte außerhalb des Bundesgebietes, die zum Erlöschen der Niederlassungserlaubnis führten; angerechnet werden höchstens vier Jahre.

2. höchstens sechs Monate für einen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes, der nicht zum Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis führte.

§ 10 **Aufenthaltstitel bei Asylantrag**

(1) Einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.

(2) Ein nach der Einreise des Ausländers von der Ausländerbehörde erteilter oder verlängerter Aufenthaltstitel kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes ungeachtet des Umstandes verlängert werden, dass der Ausländer einen Asylantrag gestellt hat.

(3) Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der diesen zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 und nur dann erteilt werden, wenn keiner der in § 30 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes genannten Sachverhalte vorliegt. Dies gilt nicht im Falle eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

§ 11 **Einreise- und Aufenthaltsverbot**

(1) Ein Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, darf nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihm wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs nach diesem Gesetz kein Aufenthaltstitel erteilt. Die in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Wirkungen werden auf Antrag in der Regel befristet. Die Frist beginnt mit der Ausreise.

(2) Vor Ablauf der nach Absatz 1 festgelegten Frist kann dem Ausländer ausnahmsweise erlaubt werden, das Bundesgebiet kurzfristig zu betreten, wenn zwingende Gründe seine Anwesenheit erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

§ 12 **Nebenbestimmungen**

(1) Der Aufenthaltstitel wird unbeschadet der Vorschriften des Schengener Durchführungsübereinkommens für das Bundesgebiet erteilt.

(2) Der Aufenthaltstitel kann mit Bedingungen erteilt und verlängert werden.

(3) Der Aufenthaltstitel kann, auch nachträglich, mit Auflagen, insbesondere einer räumlichen Beschränkung, verbunden werden. Ein Ausländer hat den Teil des Bundesgebiets, in dem er sich ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde einer räumlichen Beschränkung zuwider aufhält, unverzüglich zu verlassen.

(4) Der Aufenthalt eines Ausländers, der keines Aufenthaltstitels bedarf, kann zeitlich und räumlich beschränkt sowie von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

Abschnitt 2 Einreise

§ 13 Grenzübertritt

(1) Die Einreise in das Bundesgebiet und die Ausreise aus dem Bundesgebiet sind nur an den zugelassenen Grenzübergangsstellen und innerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden zulässig, soweit nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen Ausnahmen zugelassen sind. Ausländer sind verpflichtet, bei der Einreise und der Ausreise einen gültigen Pass oder Passersatz gemäß § 3 Abs. 1 mitzuführen und sich der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zu unterziehen.

(2) An einer zugelassenen Grenzübergangsstelle ist ein Ausländer erst eingereist, wenn er die Grenze überschritten und die Grenzübergangsstelle passiert hat. Lassen die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden einen Ausländer vor der Entscheidung über die Zurückweisung (§ 15 dieses Gesetzes, §§ 18, 18a des Asylverfahrensgesetzes) oder während der Vorbereitung, Sicherung oder Durchführung dieser Maßnahme die Grenzübergangsstelle zu einem bestimmten vorübergehenden Zweck passieren, so liegt keine Einreise im Sinne des Satzes 1 vor, solange ihnen eine Kontrolle des Aufenthalts des Ausländers möglich bleibt. Im Übrigen ist ein Ausländer eingereist, wenn er die Grenze überschritten hat.

§ 14 Unerlaubte Einreise; Ausnahme-Visum

(1) Die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ist unerlaubt, wenn er

1. einen erforderlichen Pass oder Passersatz gemäß § 3 Abs. 1 nicht besitzt,
2. den nach § 4 erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzt oder
3. nach § 11 Abs. 1 nicht einreisen darf, es sei denn, er besitzt eine Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 2.

(2) Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden können Ausnahme-Visa und Passersatzpapiere ausstellen.

§ 15 Zurückweisung

(1) Ein Ausländer, der unerlaubt einreisen will, wird an der Grenze zurückgewiesen.

(2) Ein Ausländer kann unbeschadet von Artikel 5 des Schengener Durchführungsübereinkommens an der Grenze zurückgewiesen werden, wenn

1. ein Ausweisungsgrund vorliegt oder
2. der begründete Verdacht besteht, dass der Aufenthalt nicht dem angegebenen Zweck dient.

(3) Ein Ausländer, der für einen vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit ist, kann zurückgewiesen werden, wenn er die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 nicht erfüllt.

(4) § 60 Abs. 1 bis 3, 5 und 9 sowie § 62 finden entsprechende Anwendung. Ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, darf nicht zurückgewiesen werden, solange ihm der Aufenthalt im Bundesgebiet nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes gestattet ist.

Abschnitt 3 Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

§ 16

Studium; Sprachkurse; Schulbesuch

(1) Einem Ausländer kann zum Zweck der Studienbewerbung und des Studiums an einer anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung einschließlich der studienvorbereitenden Maßnahmen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Geltungsdauer bei der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis soll bei studienvorbereitenden Maßnahmen zwei Jahre und beim Studium die Regelstudienzeit nicht überschreiten. Die Aufenthaltsdauer als Studienbewerber darf höchstens neun Monate betragen.

(2) Während des Aufenthalts nach Absatz 1 soll in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltzweck erteilt oder verlängert werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu 90 Tagen im Jahr sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten.

(4) Nach Abschluss des Studiums kann die Aufenthaltserlaubnis unbeschadet der Möglichkeit nach §§ 18 bis 21 um bis zu ein Jahr zur Arbeitsplatzsuche verlängert werden.

(5) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an Sprachkursen und in Ausnahmefällen für den Schulbesuch erteilt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Sonstige Ausbildungszwecke

Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Aus- und Weiterbildung erteilt werden, wenn die Bundesanstalt für Arbeit zugestimmt hat. Die Aufenthaltserlaubnis wird entsprechend der Vorgaben der Bundesanstalt für Arbeit erteilt. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 4 Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

§ 18

Beschäftigung

Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesanstalt für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit zulässig ist. Die Aufenthaltserlaubnis wird entsprechend der Vorgaben der Bundesanstalt für Arbeit erteilt.

§ 19 Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte

Einem hochqualifizierten Ausländer kann in besonderen Fällen abweichend von § 9 Abs. 2 eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Bundesanstalt für Arbeit zugestimmt hat und die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland ohne staatliche Hilfe gewährleistet ist.

§ 20 Zuwanderung im Auswahlverfahren

(1) Eine Niederlassungserlaubnis wird zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erteilt, wenn ein Ausländer erfolgreich am Auswahlverfahren teilgenommen hat. Dies gilt auch für Ausländer, die sich bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Die Durchführung des Auswahlverfahren erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

(2) Das Auswahlverfahren erfolgt im wirtschaftlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland und dient der Zuwanderung qualifizierter Erwerbspersonen, von denen ein Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung und die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland zu erwarten sind. Die Auswahl erfolgt durch ein Punktesystem unter besonderer Berücksichtigung von Staatsangehörigen aus Ländern, mit denen die Verhandlungen über den Beitritt zur Europäischen Union eröffnet sind.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Bedingungen für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren und die allgemeinen Kriterien für die Auswahl der Zuwanderungsbewerber festzulegen. Als Mindestbedingungen für die Teilnahme sind die gesundheitliche Eignung, ein guter Leumund, die Sicherung des Lebensunterhalts und eine Berufsausbildung vorzusehen. Bei der Auswahl der Zuwanderungsbewerber müssen zumindest folgende Kriterien bewertet werden:

1. Alter des Zuwanderungsbewerbers;
2. Schulische und berufliche Qualifikation sowie die Berufserfahrung des Zuwanderungsbewerbers;
3. Familienstand des Zuwanderungsbewerbers;
4. Sprachkenntnisse des Zuwanderungsbewerbers;
5. Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland;
6. Herkunftsland.

(4) Das Auswahlverfahren wird nur durchgeführt, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Bundesanstalt für Arbeit nach Beteiligung des Zuwanderungsrates gemeinsam eine Höchstzahl für die Zuwanderung im Auswahlverfahren festgesetzt haben.

(5) Die Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung über die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren (Zuwanderungsbescheid) zu beantragen. Nach Ablauf der Frist ist die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach Absatz 1 ausgeschlossen.

(6) Abgelehnte Bewerber, die die durch Rechtsverordnung festgelegte Mindestpunktzahl nicht erreicht haben, können frühestens nach Ablauf von drei Jahren erneut am Auswahlverfahren teilnehmen.

§ 21 Selbständige Erwerbstätigkeit

(1) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn ein wirtschaftliches Interesse oder besonderes regionales Bedürfnis besteht. Dies gilt insbesondere, wenn eine tragfähige Geschäftsidee vorliegt, die positive Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung erwarten lässt und die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist. Bei der Prüfung sind die für den Ort der geplanten Niederlassung zuständigen Gewerbebehörden und öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen zu beteiligen.

(2) Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit kann auch im öffentlichen Interesse erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen.

(3) Existenzgründer, die älter sind als 45 Jahre, sollen die Aufenthaltserlaubnis nur erhalten, wenn sie auch über eine angemessene Altersversorgung verfügen.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis wird auf längstens drei Jahre befristet. Nach drei Jahren ist abweichend von § 9 Abs. 2 eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn der Ausländer seine Geschäftsidee erfolgreich verwirklicht hat und der Lebensunterhalts gesichert ist.

Abschnitt 5 Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

§ 22 Aufnahme aus dem Ausland

Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat. Im Fall des Satzes 2 berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

§ 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden

(1) Die oberste Landesbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 22 anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Anordnung kann unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird.

Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

(2) Bei besonders gelagerten politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland kann die Anordnung vorsehen, dass den betroffenen Personen eine Niederlassungserlaubnis erteilt wird.

(3) Die Anordnung kann vorsehen, dass § 24 ganz oder teilweise entsprechende Anwendung findet.

§ 24

Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

(1) Einem Ausländer, dem aufgrund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/.../EG vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, wird für die nach den Artikeln 4 und 6 der Richtlinie bemessene Dauer des vorübergehenden Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führt ein Register über die aufgenommenen Ausländer.

(2) Die Gewährung von vorübergehendem Schutz ist ausgeschlossen, wenn eine der Voraussetzungen des § 59 Abs. 9 vorliegt; die Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen.

(3) Die Länder können Kontingente für die Aufnahme zum vorübergehenden Schutz und die Verteilung vereinbaren. Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel.

(4) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle erlässt eine Zuweisungsentscheidung. Die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung ermächtigte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung innerhalb des Landes zu regeln. Ein Widerspruch gegen die Zuweisungsentscheidung nach den Sätzen 1 und 2 findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Der Ausländer hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Der Aufenthalt ist räumlich zu beschränken, der Wohnsitz ist durch Auflage zu bestimmen.

(6) Die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit darf nicht ausgeschlossen werden.

(7) Der Ausländer wird über die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte und Pflichten schriftlich in einer ihm verständlichen Sprache unterrichtet.

§ 25

Aufenthalt aus humanitären Gründen

(1) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(2) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder ein Gericht unanfechtbar festgestellt hat, dass das Leben oder die Freiheit des Ausländers wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2 bis 7 vorliegen. Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist.

(4) Einem Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(5) Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer die Ausreisehindernisse selbst zu vertreten hat, insbesondere wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht, oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

§ 26 Dauer des Aufenthalts

(1) Die Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt kann für jeweils längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis darf nicht verlängert werden, wenn das Ausreisehindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind.

(3) Einem Ausländer, der seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 besitzt, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, sofern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 73 Abs. 3a des Asylverfahrensgesetzes nicht mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen.

(4) Im Übrigen kann einem Ausländer, der seit sieben Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt besitzt, eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 9 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens wird abweichend von § 55 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes auf die Frist angerechnet.

Abschnitt 6 Aufenthalt aus familiären Gründen

§ 27 Grundsatz des Familiennachzugs

(1) Die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige (Familiennachzug) wird zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes erteilt und verlängert.

(2) Für die Herstellung und Wahrung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz finden § 9 Abs. 3, §§ 28 bis 30, § 31 Abs. 1, 3 und 4, § 36 sowie § 51 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs kann versagt werden, wenn derjenige, zu dem der Familiennachzug stattfindet, für den Unterhalt von anderen ausländischen Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen auf Sozialhilfe angewiesen ist.

§ 28 Familiennachzug zu Deutschen

(1) Die Aufenthaltserlaubnis ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 dem ausländischen

1. Ehegatten eines Deutschen,
2. minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen,
3. Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge

zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Sie kann abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 dem nicht-sorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen erteilt werden, wenn die familiäre Gemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt wird.

(2) Von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann abgesehen werden.

(3) Dem Ausländer ist in der Regel eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er drei Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen im Bundesgebiet fortbesteht, kein Ausweisungsgrund vorliegt und er sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann. Im Übrigen wird die Aufenthaltserlaubnis verlängert, solange die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht.

(4) §§ 31 und 35 finden entsprechende Anwendung; an die Stelle des Aufenthaltstitels des Ausländers tritt der gewöhnliche Aufenthalt des Deutschen im Bundesgebiet.

(5) Auf sonstige Familienangehörige findet § 36 entsprechende Anwendung.

(6) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

§ 29 Familiennachzug zu Ausländern

(1) Für den Familiennachzug zu einem Ausländer muss

1. der Ausländer eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis besitzen, und
2. ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen.

(2) Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 besitzt, kann von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und des Absatzes 1 Nr. 2 abgesehen werden.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Abs. 1 oder § 25 Abs. 3 besitzt, nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen erteilt werden.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis wird dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers oder dem minderjährigen ledigen Kind seines Ehegatten abweichend von § 5 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 erteilt, wenn dem Ausländer vorübergehender Schutz nach § 24 Abs. 1 gewährt wurde und

1. die familiäre Lebensgemeinschaft im Herkunftsland durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde und
2. der Familienangehörige aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übernommen wird oder sich außerhalb der Europäischen Union befindet und schutzbedürftig ist.

§ 24 findet Anwendung. Dies gilt auch in den Fällen des § 36.

(5) Unbeschadet von § 4 Abs. 2 Satz 2 berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, soweit der Ausländer, zu dem der Familiennachzug erfolgt, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist.

§ 30 Ehegattennachzug

(1) Dem Ehegatten eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn der Ausländer

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 besitzt,
3. seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt oder
4. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die Ehe bei deren Erteilung bereits bestand und die Dauer seines Aufenthalts voraussichtlich über ein Jahr betragen wird.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von Absatz 1 Nr. 4 erteilt werden, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 verlängert werden, solange die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht.

§ 31 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

(1) Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn

1. die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat, oder
2. der Ausländer gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand

und der Ausländer bis dahin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis war, es sei denn, er konnte die Verlängerung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig beantragen.

(2) Von der Voraussetzung des zweijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nach Absatz 1 Nr. 1 ist abzusehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, es sei denn, für den Ausländer ist die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis aus einem anderen Grund als wegen einer Straftat gegen den Ehegatten ausgeschlossen. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht, oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes. Zur Vermeidung von Missbrauch kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden, wenn der Ehegatte aus einem von ihm zu vertretenden Grund auf Sozialhilfe angewiesen ist.

(3) Wenn der Lebensunterhalt des Ehegatten nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch Unterhaltsleistungen aus eigenen Mitteln des Ausländers gesichert

ist und dieser eine Niederlassungserlaubnis besitzt, ist dem Ehegatten abweichend von § 9 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6 ebenfalls eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

(4) Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe steht der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unbeschadet des Absatzes 2 Satz 4 nicht entgegen. Danach kann die Aufenthaltserlaubnis befristet verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nicht vorliegen.

§ 32 Kindernachzug

(1) Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1. der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 besitzt,
2. der Ausländer eine Niederlassungserlaubnis nach §§ 19, 20 besitzt oder
3. beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzen und das Kind seinen Lebensmittelpunkt zusammen mit seinen Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet verlegt.

(2) Dem Kind eines Ausländers, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzen.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, insbesondere wenn es ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt.

§ 33 Geburt eines Kindes im Bundesgebiet

Einem Kind, das im Bundesgebiet geboren wird, ist abweichend von § 5 von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die Mutter eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt. Der Aufenthalt eines im Bundesgebiet geborenen Kindes, dessen Mutter zum Zeitpunkt der Geburt im Besitz eines Visums ist oder sich visumfrei aufhalten darf, gilt bis zum Ablauf des Visums oder des visumfreien Aufenthalts als erlaubt.

§ 34 Aufenthaltsrecht der Kinder

(1) Die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 zu verlängern, solange ein sorgeberechtigter Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzt und das Kind mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebt oder das Kind im Falle seiner Ausreise ein Wiederkehrrecht gemäß § 37 hätte.

(2) Mit Eintritt der Volljährigkeit wird die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis zu einem eigenständigen, vom Familiennachzug unabhängigen Aufenthaltsrecht. Das Gleiche gilt bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder wenn die Aufenthaltserlaubnis in entsprechender Anwendung des § 37 verlängert wird.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis noch nicht vorliegen.

§ 35

Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder

(1) Einem minderjährigen Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt besitzt, ist abweichend von § 9 Abs. 2 eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er im Zeitpunkt der Vollendung seines 16. Lebensjahres seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer

1. volljährig und seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist,
2. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
3. sein Lebensunterhalt gesichert ist oder er sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

(2) Auf die nach Absatz 1 erforderliche Dauer des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis werden in der Regel nicht die Zeiten angerechnet, in denen der Ausländer außerhalb des Bundesgebiets die Schule besucht hat.

(3) Ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis besteht nicht, wenn

1. ein auf dem persönlichen Verhalten des Ausländers beruhender Ausweisungsgrund vorliegt,
2. der Ausländer in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder
3. der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe oder Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gesichert ist, es sei denn, der Ausländer befindet sich in einer Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

In den Fällen des Satzes 1 kann die Niederlassungserlaubnis erteilt oder die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden. Ist im Falle des Satzes 1 Nr. 2 die Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung oder die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt, wird die Aufenthaltserlaubnis in der Regel bis zum Ablauf der Bewährungszeit verlängert.

(4) Von den in Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen ist abzusehen, wenn sie von dem Ausländer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können.

§ 36

Nachzug sonstiger Familienangehöriger

Einem sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Auf volljährige Familienangehörige finden § 30 Abs. 3 und § 31 und auf minderjährige Familienangehörige § 34 entsprechende Anwendung.

Abschnitt 7 Besondere Aufenthaltsrechte

§ 37

Recht auf Wiederkehr

(1) Einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1. der Ausländer sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht hat,
2. sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder durch eine Unterhaltspflichtung gesichert ist, die ein Dritter für die Dauer von fünf Jahren übernommen hat, und
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt wird.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(2) Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann von den in Absatz 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten Voraussetzungen abgewichen werden. Von den in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn der Ausländer im Bundesgebiet einen anerkannten Schulabschluss erworben hat.

(3) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann versagt werden,

1. wenn der Ausländer ausgewiesen worden war oder ausgewiesen werden konnte, als er das Bundesgebiet verließ,
2. wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt oder
3. solange der Ausländer minderjährig und seine persönliche Betreuung im Bundesgebiet nicht gewährleistet ist.

(4) Der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis steht nicht entgegen, dass der Lebensunterhalt nicht mehr aus eigener Erwerbstätigkeit gesichert oder die Unterhaltspflichtung wegen Ablaufs der fünf Jahre entfallen ist.

(5) Einem Ausländer, der von einem Träger im Bundesgebiet Rente bezieht, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich vor seiner Ausreise mindestens acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

§ 38

Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche

(1) Einem ehemaligen Deutschen ist

1. eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit fünf Jahren als Deutscher seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte und die Voraussetzung des § 9 Abs. 2 Nr. 4 erfüllt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr zu erteilen, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit einem Jahr als Deutscher seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(2) Der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Absatz 1 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zu stellen. § 78 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann nur nach Maßgabe der übrigen Vorschriften dieses Gesetzes verlängert werden.

Abschnitt 8 Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit

§ 39

Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung

(1) Ein Aufenthaltstitel, der einem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt, darf nur mit Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit erteilt werden, soweit durch Rechtsverordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, auf Grund eines Gesetzes oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist.

(2) Die Zustimmung kann ferner erteilt werden, wenn

1. a) sich durch die Beschäftigung des Ausländers keine nachteiligen Auswirkungen auf den regionalen Arbeitsmarkt ergeben, und
b) für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, nicht zur Verfügung stehen, oder
2. der Verwaltungsausschuss des Arbeitsamtes festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist,

und der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Für eine Beschäftigung stehen deutsche Arbeitnehmer und diesen gleichgestellte Ausländer auch dann zur Verfügung, wenn sie nur mit Förderung des Arbeitsamtes vermittelt werden können.

(3) Die Zustimmung kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erteilt werden, wenn dies durch Rechtsverordnung oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestimmt ist.

(4) Die Zustimmung kann die Dauer und die berufliche Tätigkeit festlegen sowie die Beschäftigung auf bestimmte Betriebe oder Bezirke beschränken.

§ 40

Versagungsgründe

(1) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn

1. das Arbeitsverhältnis auf Grund einer unerlaubten Arbeitsvermittlung oder Anwerbung zustande gekommen ist,
2. der Arbeitnehmer als Leiharbeiter (§ 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) tätig werden will.

(2) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn

1. der Ausländer gegen § 404 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 2 bis 13, §§ 406 oder 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder gegen die §§ 15, 15a oder 16 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes schuldhaft verstoßen hat,
2. wichtige Gründe in der Person des Arbeitnehmers vorliegen.

(3) Die Versagung der Zustimmung nach diesem Abschnitt ist selbständig anfechtbar.

§ 41 Widerruf

(1) Der Aufenthaltstitel, der die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt, kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Ausländer zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird (§ 39 Abs. 2 Satz 1) oder der Tatbestand des § 40 Abs. 1 oder des § 40 Abs. 2 erfüllt ist. Der Widerruf ist nur innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt zulässig, in dem die Behörde von den Tatsachen, die den Widerruf rechtfertigen, Kenntnis erlangt und eine Anhörung stattgefunden hat.

(2) Ein nach § 18 für eine längere Zeit als ein Jahr erteilter Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung kann unabhängig von Absatz 1 aus Gründen der Arbeitsmarktlage zum Ablauf des ersten oder zweiten Jahres seiner Geltungsdauer ganz oder teilweise widerrufen werden. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Erteilung des Aufenthaltstitels vorbehalten worden ist und dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat vor Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihrer Geltungsdauer zugeht.

§ 42 Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung

1. weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung und deren Inhalt,
2. Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung unabhängig von der Arbeitsmarktlage (§ 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1); dabei kann auch ein alternatives Verfahren zur Vorrangprüfung geregelt werden,
3. Ausnahmen vom Erfordernis der Zustimmung näher bestimmen

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann der Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie der von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Bestimmungen über den Zugang zum Arbeitsmarkt und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern Weisungen erteilen.

Kapitel 3 Förderung der Integration

§ 43 Integrationskurs und -programm

(1) Die Eingliederung (Integration) von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland wird gefördert.

(2) Eingliederungsbemühungen von Ausländern werden durch ein Grundangebot zur Integration (Integrationskurs) unterstützt. Der Integrationskurs umfasst Angebote, die Ausländer an die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland heranzuführen. Ausländer sollen dadurch mit den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet soweit vertraut werden, dass sie ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig handeln können.

(3) Der Integrationskurs wird durch private oder öffentliche Träger durchgeführt.

(4) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entwickelt ein bundesweites Integrationsprogramm, in dem insbesondere für die Integrationskurse

1. deren Grundstruktur, Inhalt und Umfang,
2. die Einzelheiten der Organisation, Ausgestaltung und der Durchführung sowie
3. die Rahmenbedingungen für die Teilnahme

festgelegt werden. Bei der Erstellung des bundesweiten Integrationsprogramms werden die Länder, die Kommunen und die Ausländerbeauftragten von Bund und Ländern beteiligt. Darüber hinaus sollen Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände sowie sonstige gesellschaftliche Interessenverbände beteiligt werden.

§ 44

Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs

(1) Ausländer, die eine Niederlassungserlaubnis besitzen oder eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken, zum Zweck des Familiennachzugs, nach § 25 Abs. 1 oder 2 oder ohne Bindung an einen Aufenthaltszweck besitzen und sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, haben Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs zur Vermittlung von Kenntnissen

1. der deutschen Sprache,
2. der Rechts- und Gesellschaftsordnung,
3. der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet.

Im Übrigen kann einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2, Abschnitt 5 besitzt, die Teilnahme an einem Integrationskurs gestattet werden.

(2) Der Teilnahmeanspruch erlischt zwei Jahre nach seiner Entstehung oder bei Wegfall des Aufenthaltstitels.

(3) Der Integrationskurs soll innerhalb von sechs Monaten nach der Einreise oder bei schon bestehendem Aufenthalt innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels beginnen.

§ 45

Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

(1) Ein Ausländer, der auf die Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 einen Anspruch hat, ist zur Teilnahme verpflichtet, wenn er sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann und er eine Aufenthaltserlaubnis seit weniger als fünf Jahren besitzt. Der Kurs soll innerhalb von sechs Monaten beginnen.

(2) Ein Ausländer ist von der Teilnahmepflicht nach Absatz 1 ganz oder teilweise zu befreien, wenn

1. er noch nicht oder noch mindestens ein Jahr schulpflichtig ist,
2. er sich im Bundesgebiet in einer beruflichen oder sonstigen Ausbildung befindet,
3. er die Teilnahme an vergleichbaren Bildungsangeboten im Bundesgebiet nachweist oder
4. seine Teilnahme auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist.

(3) Kommt ein Ausländer seiner Teilnahmepflicht nach Absatz 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, so führt die zuständige Ausländerbehörde vor der Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis ein Beratungsgespräch durch, in dem der Ausländer auf die Folgen seiner Pflichtverletzung hingewiesen wird.

Kapitel 4 Ordnungsrechtliche Vorschriften

§ 46 Ordnungsverfügungen

(1) Die zuständige Behörde kann die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Maßnahmen treffen, soweit nicht dieses Gesetz die Befugnisse der zuständigen Behörden gesondert regelt.

(2) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die den Ausländer voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(3) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

§ 47 Verbot und Beschränkung der politischen Betätigung

(1) Ausländer dürfen sich im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften politisch betätigen. Die politische Betätigung eines Ausländers kann beschränkt oder untersagt werden, soweit sie

1. die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet,
2. den außenpolitischen Interessen oder den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen kann,
3. gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere unter Anwendung von Gewalt, verstößt oder
4. bestimmt ist, Parteien, andere Vereinigungen, Einrichtungen oder Bestrebungen außerhalb des Bundesgebiets zu fördern, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind.

(2) Die politische Betätigung eines Ausländers wird untersagt, soweit sie

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder den kodifizierten Normen des Völkerrechts widerspricht,
2. Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange öffentlich unterstützt, befürwortet oder hervorzurufen bezweckt oder geeignet ist oder
3. Vereinigungen, politische Bewegungen oder Gruppen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets unterstützt, die im Bundesgebiet Anschläge gegen Personen oder Sachen oder außerhalb des Bundesgebiets Anschläge gegen Deutsche oder deutsche Einrichtungen veranlasst, befürwortet oder angedroht haben.

§ 48

Ausweisrechtliche Pflichten, Ausreiseverbot

(1) Ein Ausländer ist verpflichtet, seinen Pass, seinen Passersatz oder seinen Ausweisersatz und seinen Aufenthaltstitel oder eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung auf Verlangen den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(2) Ein Ausländer, der einen Pass weder besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen kann, genügt der Ausweispflicht mit der Bescheinigung über einen Aufenthaltstitel oder die Aussetzung der Abschiebung, wenn sie mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehen ist (Ausweisersatz).

(3) Besitzt der Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, ist er verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken sowie alle Urkunden und Unterlagen, die für die Feststellung der Identität und der Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen.

(4) Einem Ausländer kann die Ausreise in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 und 2 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537) untersagt werden. Im Übrigen kann einem Ausländer die Ausreise aus dem Bundesgebiet nur untersagt werden, wenn er in einen anderen Staat einreisen will, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Dokumente und Erlaubnisse zu sein. Das Ausreiseverbot ist aufzuheben, sobald der Grund seines Erlasses entfällt.

§ 49

Feststellung und Sicherung der Identität

(1) Jeder Ausländer ist verpflichtet, gegenüber den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden richtige und vollständige Angaben zu seiner Identität oder Staatsangehörigkeit zu machen.

(2) Bestehen Zweifel über die Person oder die Staatsangehörigkeit des Ausländers, so sind die zur Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn

1. dem Ausländer die Einreise erlaubt oder ein Aufenthaltstitel erteilt werden soll oder

2. es zur Durchführung anderer Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(3) Zur Feststellung und Sicherung der Identität können die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden,

1. wenn der Ausländer mit einem gefälschten oder verfälschten Pass oder Passersatz einreisen will oder eingereist ist;

2. wenn sonstige Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Ausländer nach einer Zurückweisung oder Beendigung des Aufenthalts erneut unerlaubt ins Bundesgebiet einreisen will;

3. bei Ausländern, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, sofern die Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt,

4. wenn der Ausländer in einen in § 26a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes genannten Drittstaat zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird;

5. bei der Beantragung eines Visums durch Staatsangehörige von Staaten, bei denen Rückführungsschwierigkeiten bestehen;
 6. bei der Gewährung von vorübergehendem Schutz nach § 24 sowie in den Fällen der §§ 23, 29 Abs. 3.
- (4) Maßnahmen im Sinne der Absätze 2 und 3 sind die Aufnahme von Lichtbildern und Fingerabdrücken sowie die Vornahme von Messungen und ähnlichen Maßnahmen. Diese sind zulässig bei Ausländern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Zur Feststellung der Identität sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn die Identität in anderer Weise, insbesondere durch Anfragen bei anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 3 können der Ausländer und von ihm mitgeführte Sachen durchsucht werden, wenn der Ausländer seinen Verpflichtungen nach § 48 Abs. 3 nicht nachkommt und Anhaltspunkte bestehen, dass er im Besitz solcher Unterlagen ist.

Kapitel 5 Beendigung des Aufenthalts

Abschnitt 1 Begründung der Ausreisepflicht

§ 50 Ausreisepflicht

- (1) Ein Ausländer ist zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt und ein Aufenthaltsrecht nach assoziationsrechtlichen Bestimmungen nicht besteht.
- (2) Der Ausländer hat das Bundesgebiet unverzüglich oder, wenn ihm eine Ausreisefrist gesetzt ist, bis zum Ablauf der Frist zu verlassen. Die Ausreisefrist endet spätestens sechs Monate nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ausreisepflicht. Sie kann in besonderen Härtefällen verlängert werden.
- (3) Die Ausreisefrist wird unterbrochen, wenn die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder der Abschiebungsandrohung entfällt.
- (4) Durch die Einreise in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften genügt der Ausländer seiner Ausreisepflicht nur, wenn ihm Einreise und Aufenthalt dort erlaubt sind.
- (5) Ein ausreisepflichtiger Ausländer, der seine Wohnung wechseln oder den Bezirk der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage verlassen will, hat dies der Ausländerbehörde vorher anzuzeigen.
- (6) Der Pass oder Passersatz eines ausreisepflichtigen Ausländers soll bis zu dessen Ausreise in Verwahrung genommen werden.
- (7) Ein Ausländer kann zum Zweck der Aufenthaltsbeendigung in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei zur Aufenthaltsermittlung und Festnahme ausgeschrieben werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist. Ein ausgewiesener oder abgeschobener Ausländer kann zum Zweck der Einreiseverhinderung zur Zurückweisung und für den Fall des Antreffens im Bundesgebiet zur Festnahme ausgeschrieben werden.

§ 51

Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; Fortgeltung von Beschränkungen

(1) Der Aufenthaltstitel erlischt in folgenden Fällen:

1. Ablauf seiner Geltungsdauer,
2. Eintritt einer auflösenden Bedingung,
3. Rücknahme des Aufenthaltstitels,
4. Widerruf des Aufenthaltstitels,
5. Ausweisung des Ausländers,
6. wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist,
7. wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist,
8. wenn ein Ausländer nach Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 bis 5 einen Asylantrag stellt;

Ein für mehrere Einreisen oder mit einer Geltungsdauer von mehr als drei Monaten erteiltes Visum erlischt nicht nach den Nummern 6 und 7.

(2) Die Niederlassungserlaubnis eines Ausländers, der sich als Arbeitnehmer oder als Selbständiger mindestens 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat sowie die Niederlassungserlaubnis seines Ehegatten erlöschen nicht nach Absatz 1 Nr. 6 und 7, wenn deren Lebensunterhalt gesichert ist. Zum Nachweis des Fortbestandes der Niederlassungserlaubnis stellt die Ausländerbehörde am Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes auf Antrag eine Bescheinigung aus.

(3) Der Aufenthaltstitel erlischt nicht nach Absatz 1 Nr. 7, wenn die Frist lediglich wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Heimatstaat überschritten wird und der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehrdienst wieder einreist.

(4) Nach Absatz 1 Nr. 7 wird in der Regel eine längere Frist bestimmt, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde ausreisen will und eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder wenn der Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient.

(5) Die Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels entfällt, wenn der Ausländer ausgewiesen oder abgeschoben wird; § 11 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(6) Räumliche und sonstige Beschränkungen und Auflagen nach diesem und nach anderen Gesetzen bleiben auch nach Wegfall des Aufenthaltstitels in Kraft, bis sie aufgehoben werden oder der Ausländer seiner Ausreisepflicht nach § 50 Abs. 1 bis 4 nachgekommen ist.

(7) Im Falle der Ausreise eines Asylberechtigten erlischt der Aufenthaltstitel nicht, solange er im Besitz eines gültigen von einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweises für Flüchtlinge ist. Der Ausländer hat aufgrund seiner Anerkennung als Asylberechtigter keinen Anspruch auf erneute Erteilung eines Aufenthaltstitels, wenn er das Bundesgebiet verlassen hat und die Zuständigkeit für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge auf einen anderen Staat übergegangen ist.

§ 52 Widerruf

Der Aufenthaltstitel des Ausländers kann nur widerrufen werden, wenn

1. er keinen gültigen Pass oder Passersatz mehr besitzt,
2. er seine Staatsangehörigkeit wechselt oder verliert,
3. er noch nicht eingereist ist oder
4. seine Anerkennung als Asylberechtigter oder seine Rechtsstellung als Flüchtling erlischt oder unwirksam wird.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 kann auch der Aufenthaltstitel der mit dem Ausländer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerrufen werden, wenn diesen kein eigenständiger Anspruch auf den Aufenthaltstitel zusteht.

§ 53 Zwingende Ausweisung

Ein Ausländer wird ausgewiesen, wenn er

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist oder wegen vorsätzlicher Straftaten innerhalb von fünf Jahren zu mehreren Freiheits- oder Jugendstrafen von zusammen mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz, wegen Landfriedensbruches unter den in § 125a Satz 2 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen oder wegen eines im Rahmen einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen Aufzugs begangenen Landfriedensbruches gemäß § 125 des Strafgesetzbuches rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

§ 54 Ausweisung im Regelfall

Ein Ausländer wird in der Regel ausgewiesen, wenn er

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
2. wegen Einschleusens von Ausländern gemäß § 94 rechtskräftig verurteilt ist,
3. den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes zuwider ohne Erlaubnis Betäubungsmittel anbaut, herstellt, einführt, durchführt oder ausführt, veräußert, an einen anderen abgibt oder in sonstiger Weise in Verkehr bringt oder mit ihnen handelt oder wenn er zu einer solchen Handlung anstiftet oder Beihilfe leistet oder
4. sich im Rahmen einer verbotenen oder aufgelösten öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen oder aufgelösten Aufzugs an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt.

§ 55

Ermessensausweisung

(1) Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

(2) Er kann insbesondere ausgewiesen werden, wenn er

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht,
2. einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen oder außerhalb des Bundesgebiets eine Straftat begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist,
3. gegen eine für die Ausübung der Gewerbsunzucht geltende Rechtsvorschrift oder behördliche Verfügung verstößt,
4. Heroin, Cocain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht und nicht zu einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht,
5. durch sein Verhalten die öffentliche Gesundheit gefährdet oder längerfristig obdachlos ist,
6. für sich, seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörige Sozialhilfe in Anspruch nimmt oder
7. Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie oder Hilfe für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhält; das gilt nicht für einen Minderjährigen, dessen Eltern oder dessen allein personensorgeberechtigter Elternteil sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(3) Bei der Entscheidung über die Ausweisung sind zu berücksichtigen

1. die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts und die schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet,
2. die Folgen der Ausweisung für die Familienangehörigen des Ausländers, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

§ 56

Besonderer Ausweisungsschutz

(1) Ein Ausländer, der

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt und sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist ist und sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat,
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und mit einem der in Nummern 1 und 2 bezeichneten Ausländer in ehelicher oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt,
4. mit einem deutschen Familienangehörigen in familiärer Lebensgemeinschaft lebt,

5. als Asylberechtigter anerkannt ist, im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt oder einen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Reiseausweis nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge besitzt,
 6. einen Asylantrag gestellt hat, solange ihm der Aufenthalt im Bundesgebiet nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes gestattet ist, genießt besonderen Ausweisungsschutz. Er wird nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen. Liegen die Voraussetzungen des § 53 vor, so wird der Ausländer in der Regel ausgewiesen. Liegen die Voraussetzungen des § 54 vor, so wird über seine Ausweisung nach Ermessen entschieden.
- (2) Über die Ausweisung eines Heranwachsenden, der im Bundesgebiet aufgewachsen ist und eine Niederlassungserlaubnis besitzt sowie über die Ausweisung eines Minderjährigen, der eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzt, wird in den Fällen der §§ 53,54 nach Ermessen entschieden. Soweit die Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil des Minderjährigen sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, wird der Minderjährige nur in den Fällen des § 53 ausgewiesen; über die Ausweisung wird nach Ermessen entschieden.
- (3) Ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 oder § 29 Abs. 3 besitzt, kann nur unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 ausgewiesen werden.

Abschnitt 2 Durchsetzung der Ausreisepflicht

§ 57 Zurückschiebung

- (1) Ein Ausländer, der unerlaubt eingereist ist, soll innerhalb von sechs Monaten nach dem Grenzübertritt zurückgeschoben werden. Abweichend hiervon ist die Zurückschiebung zulässig, solange ein anderer Staat aufgrund einer zwischenstaatlichen Übereinkommenvereinbarung zur Übernahme des Ausländers verpflichtet ist.
- (2) Ein ausreisepflichtiger Ausländer, der von einem anderen Staat rückgeführt oder zurückgewiesen wird, soll unverzüglich in einen Staat zurückgeschoben werden, in den er einreisen darf, es sei denn, die Ausreisepflicht ist noch nicht vollziehbar.
- (3) § 60 Abs. 1 bis 5, 9 und § 62 finden entsprechende Anwendung.

§ 58 Abschiebung

- (1) Der Ausländer ist abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.
- (2) Die Ausreisepflicht ist vollziehbar, wenn der Ausländer
1. unerlaubt eingereist ist,
 2. noch nicht die erstmalige Erteilung des erforderlichen Aufenthaltstitels oder nach Ablauf der Geltungsdauer noch nicht die Verlängerung beantragt hat und der Aufenthalt nicht nach § 79 Abs. 2 als erlaubt gilt,

3. aufgrund einer Rückführungsentscheidung gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2001/...../EG des Rates vom xx.xx.xxxx über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union ausreisepflichtig wird, sofern diese von der zuständigen Behörde anerkannt wird

und eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist.

Im Übrigen ist die Ausreisepflicht erst vollziehbar, wenn die Versagung des Aufenthaltstitels oder der sonstige Verwaltungsakt, durch den der Ausländer nach § 50 Abs. 1 ausreisepflichtig wird, vollziehbar ist.

(3) Die Überwachung der Ausreise ist insbesondere erforderlich, wenn

1. der Ausländer sich auf richterliche Anordnung in Haft oder in sonstigem öffentlichen Gewahrsam befindet,
2. innerhalb der ihm gesetzten Ausreisefrist nicht ausgereist ist,
3. nach §§ 53, 54 ausgewiesen worden ist,
4. mittellos ist,
5. keinen Pass oder Passersatz besitzt,
6. gegenüber der Ausländerbehörde zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben gemacht oder die Angaben verweigert hat oder
7. zu erkennen gegeben hat, dass er seiner Ausreisepflicht nicht nachkommen wird.

§ 59

Androhung der Abschiebung

(1) Die Abschiebung soll schriftlich unter Bestimmung einer Ausreisefrist angedroht werden.

(2) In der Androhung soll der Staat bezeichnet werden, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, und der Ausländer darauf hingewiesen werden, dass er auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Übernahme verpflichtet ist.

(3) Dem Erlass der Androhung steht das Vorliegen von Abschiebungsverboten nicht entgegen. In der Androhung ist der Staat zu bezeichnen, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Stellt das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungsverbots fest, so bleibt die Rechtmäßigkeit der Androhung im Übrigen unberührt.

(4) Nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Abschiebungsandrohung bleiben für weitere Entscheidungen der Ausländerbehörde über die Abschiebung oder die Aussetzung der Abschiebung Umstände unberücksichtigt, die einer Abschiebung in den in der Abschiebungsandrohung bezeichneten Staat entgegenstehen und die vor dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Abschiebungsandrohung eingetreten sind; sonstige von dem Ausländer geltend gemachte Umstände, die der Abschiebung oder der Abschiebung in diesen Staat entgegenstehen, können unberücksichtigt bleiben. Die Vorschriften, nach denen der Ausländer die im Satz 1 bezeichneten Umstände gerichtlich im Wege der Klage oder im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung geltend machen kann, bleiben unberührt.

§ 60

Verbot der Abschiebung

(1) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind.

(2) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden.

(3) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Todesstrafe besteht. In diesen Fällen finden die Vorschriften über die Auslieferung entsprechende Anwendung.

(4) Liegt ein förmliches Auslieferungsersuchen oder ein mit der Ankündigung eines Auslieferungsersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates vor, kann der Ausländer bis zur Entscheidung über die Auslieferung nicht in diesen Staat abgeschoben werden.

(5) Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4 November 1950 (BGBl. 1952 II 686) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

(6) Die allgemeine Gefahr, dass einem Ausländer in einem anderen Staat Strafverfolgung und Bestrafung drohen können und, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 nicht etwas anderes ergibt, die konkrete Gefahr einer nach der Rechtsordnung eines anderen Staates gesetzmäßigen Bestrafung stehen der Abschiebung nicht entgegen.

(7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 23 berücksichtigt.

(8) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Das Gleiche gilt in den Fällen des Artikels 1 Buchstabe F des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

(9) In den Fällen des Absatzes 8 kann einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, abweichend von den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes die Abschiebung angedroht und diese durchgeführt werden.

(10) Soll ein Ausländer abgeschoben werden, bei dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, kann nicht davon abgesehen werden, die Abschiebung anzudrohen und eine angemessene Ausreisefrist zu setzen. In der Androhung sind die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer nicht abgeschoben werden darf.

(11) Die Abschiebung ist in den Fällen der Absätze 1 bis 7 auszusetzen, sofern dem Ausländer kein Aufenthaltstitel erteilt wird. Hierüber ist ihm eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 61 **Räumliche Beschränkung, Ausreiseeinrichtungen**

(1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich zu beschränken.

(2) Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer kann verpflichtet werden, bis zu seiner Ausreise in einer Ausreiseeinrichtung zu wohnen, insbesondere wenn

1. eine ihm gesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist,
2. Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass er seiner Ausreisepflicht freiwillig nicht nachkommen wird oder
3. er seiner Pflicht zur Mitwirkung an der Beschaffung des Identitätspapiers nach § 48 Abs. 3 nicht nachkommt.

In den Ausreiseeinrichtungen soll durch Betreuung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise gesichert werden. Für die Dauer der Pflicht, in einer Ausreiseeinrichtung zu wohnen, ist der Ausländer verpflichtet, für die zuständigen Behörden erreichbar zu sein.

§ 62 **Abschiebungshaft**

(1) Ein Ausländer ist zur Vorbereitung der Ausweisung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde (Vorbereitungshaft). Die Dauer der Vorbereitungshaft soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle der Ausweisung bedarf es für die Fortdauer der Haft bis zum Ablauf der angeordneten Haftdauer keiner erneuten richterlichen Anordnung.

(2) Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn

1. der Ausländer aufgrund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist,
2. die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,
3. er aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde,
4. er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat oder
5. der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will.

Der Ausländer kann für die Dauer von längstens zwei Wochen in Sicherungshaft genommen werden, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Von der Anordnung der Sicherungshaft nach Satz 1 Nr. 1 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will. Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.

(3) Die Sicherungshaft kann bis zu sechs Monaten angeordnet werden. Sie kann in Fällen, in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert, um höchstens zwölf Monate verlängert werden. Eine Vorbereitungshaft ist auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft anzurechnen.

Kapitel 6 Haftung und Gebühren

§ 63

Pflichten der Beförderungsunternehmer

(1) Ein Beförderungsunternehmer darf Ausländer auf dem Luft- oder Seeweg nur in das Bundesgebiet befördern, wenn sie im Besitz eines erforderlichen Passes und eines erforderlichen Visums sind, das sie aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit benötigen. Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen einem Beförderungsunternehmer untersagen, Ausländer auf einem sonstigen Wege in das Bundesgebiet zu befördern, wenn sie nicht im Besitz eines erforderlichen Passes und eines Visums sind, das sie aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit benötigen.

(2) Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen einem Beförderungsunternehmer

1. aufgeben, Ausländer nicht dem Absatz 1 Satz 1 zuwider in das Bundesgebiet zu befördern, und
2. für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung oder gegen das nach Absatz 1 Satz 2 angeordnete Beförderungsverbot das Zwangsgeld nach Satz 2 androhen.

Der Beförderungsunternehmer hat für jeden Ausländer, den er einer Verfügung nach Satz 1 Nr. 1 oder Absatz 1 Satz 2 zuwider befördert, einen Betrag von mindestens 3 000 Euro und höchstens 5 000 Euro zu entrichten.

(3) Die Anordnungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 dürfen nur erlassen werden, wenn der Beförderungsunternehmer trotz Abmahnung Ausländer ohne erforderlichen Pass oder ohne erforderliches Visum befördert hat oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass solche Ausländer befördert werden sollen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 64

Rückbeförderungspflicht der Beförderungsunternehmer

(1) Wird ein Ausländer, der mit einem Luft, See oder Landfahrzeug einreisen will, zurückgewiesen, so hat ihn der Beförderungsunternehmer unverzüglich außer Landes zu bringen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht für die Dauer von drei Jahren hinsichtlich der Ausländer, die ohne erforderlichen Pass oder ohne erforderliches Visum, das sie aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit benötigen, in das Bundesgebiet befördert werden und die bei der Einreise nicht zurückgewiesen werden, weil sie sich auf politische Verfolgung oder die in § 60 Abs. 2, 3 oder 5 bezeichneten Umstände berufen. Sie erlischt, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel nach diesem Gesetz erteilt wird.

(3) Der Beförderungsunternehmer hat den Ausländer auf Verlangen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden in den Staat, der das Reisedokument ausgestellt hat oder aus dem er befördert wurde, oder in einen sonstigen Staat zu bringen, in dem seine Einreise gewährleistet ist.

§ 65

Pflichten der Flughafenunternehmer

Der Unternehmer eines Verkehrsflughafens ist verpflichtet, auf dem Flughafengelände geeignete Unterkünfte zur Unterbringung von Ausländern, die nicht im Besitz eines erforderlichen Passes oder eines erforderlichen Visums sind, bis zum Vollzug der grenzpolizeilichen Entscheidung über die Einreise bereitzustellen.

§ 66

Kostenschuldner, Sicherheitsleistung

(1) Kosten, die durch die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.

(2) Neben dem Ausländer haftet für die in Absatz 1 bezeichneten Kosten, wer sich gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung verpflichtet hat, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen.

(3) In den Fällen des § 64 Abs. 1 und 2 haftet der Beförderungsunternehmer neben dem Ausländer für die Kosten der Rückbeförderung des Ausländers und für die Kosten, die von der Ankunft des Ausländers an der Grenzübergangsstelle bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise entstehen. Ein Beförderungsunternehmer, der schuldhaft einer Verfügung nach § 67 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt, haftet neben dem Ausländer für sonstige Kosten, die in den Fällen des § 64 Abs. 1 durch die Zurückweisung und in den Fällen des § 64 Abs. 2 durch die Abschiebung entstehen.

(4) Für die Kosten der Abschiebung oder Zurückschiebung haftet, wer den Ausländer als Arbeitnehmer beschäftigt hat, wenn diesem die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erlaubt war. In gleicher Weise haftet, wer eine nach § 94 strafbare Handlung begeht. Der Ausländer haftet für die Kosten nur, soweit sie von dem anderen Kostenschuldner nicht beigetragen werden können.

(5) Von dem Kostenschuldner kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Anordnung einer Sicherheitsleistung des Ausländers kann von der Behörde, die sie erlassen hat, ohne vorherige Vollstreckungsanordnung und Fristsetzung vollstreckt werden, wenn andernfalls die Erhebung gefährdet wäre. Zur Sicherung der Ausreisekosten können Rückflugscheine und sonstige Fahrausweise beschlagnahmt werden, die im Besitz eines Ausländers sind, der zurückgewiesen, zurückgeschoben, ausgewiesen oder abgeschoben werden soll oder dem Einreise und Aufenthalt nur wegen der Stellung eines Asylantrages gestattet wird.

§ 67

Umfang der Kostenhaftung

- (1) Die Kosten der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung umfassen
1. die Beförderungs- und sonstigen Reisekosten für den Ausländer innerhalb des Bundesgebiets und bis zum Zielort außerhalb des Bundesgebiets,
 2. die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Abschiebungshaft und der Übersetzungskosten und die Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers sowie

3. sämtliche durch eine erforderliche amtliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten.
- (2) Die Kosten, für die der Beförderungsunternehmer nach § 66 Abs. 3 Satz 1 haftet, umfassen
1. die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Kosten,
 2. die bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise entstehenden Verwaltungskosten und Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers und
 3. die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Kosten, soweit der Beförderungsunternehmer nicht selbst die erforderliche Begleitung des Ausländers übernimmt.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Kosten werden von der nach § 71 zuständigen Behörde durch Leistungsbescheid in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Hinsichtlich der Berechnung der Personalkosten gelten die allgemeinen Grundsätze zur Berechnung von Personalkosten der öffentlichen Hand.

§ 68

Haftung für Lebensunterhalt

- (1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.
- (3) Die Auslandsvertretung unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde über eine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1.
- (4) Die Ausländerbehörde unterrichtet, wenn sie Kenntnis von der Aufwendung nach Absatz 1 zu erstattender öffentlicher Mittel erlangt, unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und erteilt ihr alle für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs erforderlichen Auskünfte. Der Empfänger darf die Daten nur zum Zwecke der Erstattung der für den Ausländer aufgewendeten öffentlichen Mittel sowie der Versagung weiterer Leistungen verwenden.

§ 69

Gebühren

- (1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze sowie Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen, insbesondere für Fälle der Bedürftigkeit. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

(3) Die in der Rechtsverordnung bestimmten Gebühren dürfen folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

1. für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis: 80 Euro,
2. für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis: 200 Euro,
3. für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis: 65 Euro
4. für die Erteilung eines Visums und die Ausstellung eines Passersatzes und eines Ausweisersatzes: 30 Euro,
5. für sonstige Amtshandlungen: 30 Euro,
6. für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger: die Hälfte der für die Amtshandlung bestimmten Gebühr.

(4) Für Amtshandlungen, die im Ausland vorgenommen werden, können Zuschläge zu den Gebühren festgesetzt werden, um Kaufkraftunterschiede auszugleichen. Für die Erteilung eines Visums und eines Passersatzes an der Grenze darf ein Zuschlag von höchstens 15 Euro erhoben werden. Für eine auf Wunsch des Antragstellers außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Amtshandlung darf ein Zuschlag von höchstens 30 Euro erhoben werden. Gebührensuschläge können auch für die Amtshandlungen gegenüber einem Staatsangehörigen festgesetzt werden, dessen Heimatstaat von Deutschen für entsprechende Amtshandlungen höhere als die nach Absatz 2 festgesetzten Gebühren erhebt. Bei der Festsetzung von Gebührensuschlägen können die in Absatz 3 bestimmten Höchstsätze überschritten werden.

(5) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann vorsehen, dass für die Beantragung gebührenpflichtiger Amtshandlungen eine Bearbeitungsgebühr erhoben wird. Die Bearbeitungsgebühr darf höchstens die Hälfte der für die Amtshandlung zu erhebenden Gebühr betragen. Die Gebühr ist auf die Gebühr für die Amtshandlung anzurechnen. Sie wird auch im Falle der Rücknahme des Antrages und der Versagung der beantragten Amtshandlung nicht zurückgezahlt.

(6) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann für die Einlegung eines Widerspruchs Gebühren vorsehen, die höchstens betragen dürfen

1. für den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung: die Hälfte der für diese vorgesehenen Gebühr,
2. für den Widerspruch gegen eine sonstige Amtshandlung: 55 Euro.

Soweit der Widerspruch Erfolg hat, ist die Gebühr auf die Gebühr für die vorzunehmende Amtshandlung anzurechnen und im Übrigen zurückzuzahlen.

§ 70 Verjährung

(1) Die Ansprüche auf die in § 67 Abs. 1 und 2 genannten Kosten verjähren sechs Jahre nach Fälligkeit.

(2) Die Verjährung von Ansprüchen nach den §§ 66, 67 wird neben den Fällen des § 20 Abs. 3 des Verwaltungskostengesetzes auch unterbrochen, solange sich der Kostenschuldner nicht im Bundesgebiet aufhält oder sein Aufenthalt im Bundesgebiet deshalb nicht festgestellt werden kann, weil er einer gesetzlichen Meldepflicht oder Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist.

Kapitel 7 Verfahrensvorschriften

Abschnitt 1 Zuständigkeiten

§ 71

Zuständigkeit

(1) Für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen sind die Ausländerbehörden zuständig. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, dass für einzelne Aufgaben nur eine oder mehrere bestimmte Ausländerbehörden zuständig sind.

(2) Im Ausland sind für Pass- und Visaangelegenheiten die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig.

(3) Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden sind zuständig für

1. die Zurückweisung, die Zurückschiebung an der Grenze, die Rückführung von Ausländern aus und in andere Staaten und, soweit es zur Vorbereitung und Sicherung dieser Maßnahmen erforderlich ist, die Festnahme und die Beantragung von Haft,
2. die Erteilung eines Visums und die Ausstellung eines Passersatzes nach § 14 Abs. 2 sowie die Durchführung des § 63 Abs. 2 S. 2,
3. den Widerruf eines Visums
 - a) im Falle der Zurückweisung oder Zurückschiebung,
 - b) auf Ersuchen der Auslandsvertretung, die das Visum erteilt hat, oder
 - c) auf Ersuchen der Ausländerbehörde, die der Erteilung des Visums zugestimmt hat, sofern diese ihrer Zustimmung bedurfte,
4. das Ausreiseverbot und die Maßnahmen nach § 66 Abs. 5 an der Grenze,
5. die Prüfung an der Grenze, ob Beförderungsunternehmer und sonstige Dritte die Vorschriften dieses Gesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Anordnungen beachtet haben, sowie
6. sonstige ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen, soweit sich deren Notwendigkeit an der Grenze ergibt und sie vom Bundesministerium des Innern hierzu allgemein oder im Einzelfall ermächtigt sind.

(4) Für die erforderlichen Maßnahmen nach § 49 sind die Ausländerbehörden, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, und, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 5 erforderlich ist, die Polizeien der Länder zuständig. In den Fällen des § 49 Abs. 3 Nr. 5 sind die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig.

(5) Für die Zurückschiebung sowie die Durchsetzung der Verlassenspflicht des § 12 Abs. 3 Satz 2 und die Durchführung der Abschiebung und, soweit es zur Vorbereitung und Sicherung dieser Maßnahmen erforderlich ist, die Festnahme und Beantragung der Haft sind auch die Polizeien der Länder zuständig.

(6) Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle entscheidet im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt über die Anerkennung von Pässen und Passersatzpapieren (§ 3 Abs. 1).

§ 72

Beteiligungserfordernisse

(1) Eine Betretenserlaubnis (§ 11 Abs. 2) darf nur mit Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde erteilt werden. Die Ausländerbehörde, die den Ausländer ausgewiesen oder abgeschoben hat, ist in der Regel zu beteiligen.

(2) Über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots des § 60 Abs. 7 entscheidet die Ausländerbehörde nur nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

(3) Räumliche Beschränkungen, Auflagen und Bedingungen, Befristungen nach § 11 Abs. 1 Satz 3, Anordnungen nach § 47 und sonstige Maßnahmen gegen einen Ausländer, der nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels ist, dürfen von einer anderen Ausländerbehörde nur im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde geändert oder aufgehoben werden, die die Maßnahme angeordnet hat. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Aufenthalt des Ausländers nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes auf den Bezirk der anderen Ausländerbehörde beschränkt ist.

(4) Ein Ausländer, gegen den öffentliche Klage erhoben oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft ausgewiesen und abgeschoben werden.

(5) § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt nicht für Ausreiseeinrichtungen und Einrichtungen, die der vorübergehenden Unterbringung von Ausländern dienen, denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

§ 73

Beteiligung des Bundes, Weisungsbefugnis

(1) Ein Visum kann zur Wahrung politischer Interessen des Bundes mit der Maßgabe erteilt werden, dass die Verlängerung des Visums und die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels nach Ablauf der Geltungsdauer des Visums sowie die Aufhebung und Änderung von Auflagen, Bedingungen und sonstigen Beschränkungen, die mit dem Visum verbunden sind, nur im Benehmen oder Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle vorgenommen werden dürfen.

(2) Die Bundesregierung kann Einzelweisungen zur Ausführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erteilen, wenn

1. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern,
2. durch ausländerrechtliche Maßnahmen eines Landes erhebliche Interessen eines anderen Landes beeinträchtigt werden,
3. eine Ausländerbehörde einen Ausländer ausweisen will, der zu den bei konsularischen und diplomatischen Vertretungen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreiten Personen gehört.

Abschnitt 2 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

§ 74 Aufgaben

(1) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat unbeschadet der Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz und dem AZR-Gesetz folgende Aufgaben:

1. Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahl der Zuwanderungsbewerber nach § 20;
2. Koordinierung der Informationen über den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit zwischen den Ausländerbehörden, der Arbeitsverwaltung und der für Pass- und Visaangelegenheiten vom Auswärtigen Amt ermächtigten deutschen Auslandsvertretungen;
3. Entwicklung eines bundesweiten Integrationsprogramms sowie Information über Integrationsangebote für Ausländer von Bund und Ländern;
4. Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden der Mitgliedsstaaten der EU als Nationale Kontaktstelle im Rahmen des vorübergehenden Schutzes gemäß Richtlinie 01/...../EG;
5. Führung des Registers über Ausländer, denen nach § 24 vorübergehender Schutz gewährt wird;
6. Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr;
7. Beschaffung von Heimreisedokumenten für Ausländer einzelner Staaten nach einer Rechtsverordnung gemäß § 96 Satz 1 Nr. 9;

Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird als unabhängige wissenschaftliche Forschungseinrichtung das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung eingerichtet.

(2) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erstellt jährlich einen Bericht über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für die in diesem Gesetz genannten Zwecke, die Durchführung von Integrationsmaßnahmen und die Durchführung von Asylverfahren. Der Bericht kann auch Informationen über Wanderungsbewegungen, Empfehlungen zum innerstaatlichen Aufnahmebedarf für bestimmte Personengruppen und zur Verbesserung der Integrationsangebote enthalten.

§ 75 Sachverständigenrat für Zuwanderung und Integration

(1) Bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird ein weisungsunabhängiger Sachverständigenrat für Zuwanderung und Integration (Zuwanderungsrat) gebildet. Er hat die Aufgabe, die innerstaatlichen Aufnahme- und Integrationskapazitäten sowie die aktuelle Entwicklung der Wanderungsbewegungen regelmäßig zu begutachten.

(2) Der Zuwanderungsrat setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, die über besondere Kenntnisse im Bereich der Bevölkerungswissenschaft, der Migration oder der Integration verfügen müssen. Die Mitglieder des Zuwanderungsrates werden vom Bundesministerium des Innern für die Dauer von vier Jahren ernannt.

(3) Der Zuwanderungsrat erstattet jährlich ein Gutachten zur aktuellen Entwicklung der Zuwanderungsbewegungen in der Bundesrepublik Deutschland und zu deren absehbarer Entwicklung. In dem Gutachten soll auch die Entwicklung bei der Aufnahme von Spätaussiedlern, der Erteilung von Aufenthaltstiteln für die in diesem Gesetz genannten Zwecke und der Durchführung von Asylverfahren beurteilt werden.

Das Gutachten soll auch Aussagen zum Erfordernis der Zuwanderung in dem Auswahlverfahren nach § 20 und gegebenenfalls eine Empfehlung zur Höchstzahl enthalten.

(4) Der Zuwanderungsrat legt sein Gutachten jeweils bis zum 15. Oktober dem Bundesministerium des Innern vor. Die Bundesregierung leitet das Gutachten zusammen mit ihrer Stellungnahme dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu.

Abschnitt 3 Verwaltungsverfahren

§ 76

Schriftform, Ausnahme von Formerfordernissen

(1) Der Verwaltungsakt, durch den ein Passersatz, ein Ausweisersatz oder ein Aufenthaltstitel versagt, räumlich oder zeitlich beschränkt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen wird, sowie die Ausweisung und die Aussetzung der Abschiebung bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Beschränkungen des Aufenthalts nach § 12 Abs. 4, die Anordnungen nach § 47 und den Widerruf von Verwaltungsakten nach diesem Gesetz.

(2) Die Versagung und die Beschränkung eines Visums und eines Passersatzes vor der Einreise bedürfen keiner Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung; die Versagung an der Grenze bedarf auch nicht der Schriftform.

§ 77

Entscheidung über den Aufenthalt

(1) Über den Aufenthalt von Ausländern wird auf der Grundlage der im Bundesgebiet bekannten Umstände und zugänglichen Erkenntnisse entschieden. Über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 entscheidet die Ausländerbehörde auf der Grundlage der ihr vorliegenden und im Bundesgebiet zugänglichen Erkenntnisse und, soweit es im Einzelfall erforderlich ist, der den Behörden des Bundes außerhalb des Bundesgebiets zugänglichen Erkenntnisse.

(2) Wird gegen einen Ausländer, der die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt hat, wegen des Verdachts einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit ermittelt, ist die Entscheidung über den Aufenthaltstitel bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle der Verurteilung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils auszusetzen, es sei denn, über den Aufenthaltstitel kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden.

§ 78

Handlungsfähigkeit Minderjähriger

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.

(2) Die mangelnde Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen steht seiner Zurückweisung und Zurückschiebung nicht entgegen. Das gleiche gilt für die Androhung und Durchführung der Abschiebung in den Herkunftsstaat, wenn sich sein gesetzlicher Vertreter nicht im Bundesgebiet aufhält oder dessen Aufenthaltsort im Bundesgebiet unbekannt ist.

(3) Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs dafür maßgebend, ob ein Ausländer als minderjährig oder volljährig anzusehen ist. Die Geschäftsfähigkeit und die sonstige rechtliche Handlungsfähigkeit eines nach dem Recht seines Heimatstaates volljährigen Ausländers bleiben davon unberührt.

(4) Die gesetzlichen Vertreter eines Ausländers, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und sonstige Personen, die an Stelle der gesetzlichen Vertreter den Ausländer im Bundesgebiet betreuen, sind verpflichtet, für den Ausländer die erforderlichen Anträge auf Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels und auf Erteilung und Verlängerung des Passes, des Passersatzes und des Ausweisersatzes zu stellen.

§ 79

Beantragung des Aufenthaltstitels

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfolgt nur auf Antrag, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Ein Aufenthaltstitel, der nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 96 Nr. 2 nach der Einreise eingeholt werden kann, ist unverzüglich nach der Einreise oder innerhalb der in der Rechtsverordnung bestimmten Frist zu beantragen. Der Aufenthalt gilt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag als erlaubt, wenn der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt wird oder wenn der Ausländer sich im Zeitpunkt der Antragstellung erlaubt im Bundesgebiet aufgehalten hat.

§ 80

Mitwirkung des Ausländers

(1) Der Ausländer ist verpflichtet, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen. Die Ausländerbehörde kann ihm dafür eine angemessene Frist setzen. Nach Ablauf der Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben.

(2) Absatz 1 findet im Widerspruchsverfahren entsprechende Anwendung.

(3) Der Ausländer soll auf seine Pflichten nach Absatz 1 sowie seine wesentlichen Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere die Verpflichtungen aus §§ 48, 49 und 79 und die Möglichkeit der Antragstellung nach § 11 Abs. 1 hingewiesen werden. Im Falle der Fristsetzung ist er auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.

(4) Soweit es zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist, kann das persönliche Erscheinen des Ausländers bei der zuständigen Behörde sowie den Vertretungen des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, angeordnet werden sowie eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähig-

keit durchgeführt werden. Die Anordnung kann zwangsweise durchgesetzt werden. § 40 Abs. 1 und 2, die §§ 41, 42 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 81 Beschränkungen der Anfechtbarkeit

Die Versagung eines Zuwanderungsbescheides nach § 20, eines Visums zu touristischen Zwecken sowie eines Visums und eines Passersatzes an der Grenze sind unanfechtbar. Der Ausländer wird bei der Versagung eines Visums und eines Passersatzes an der Grenze auf die Möglichkeit einer Antragstellung bei der zuständigen Auslandsvertretung hingewiesen.

§ 82 Wirkungen von Widerspruch und Klage

(1) Widerspruch und Klage gegen die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Widerspruch und Klage lassen unbeschadet ihrer aufschiebenden Wirkung die Wirksamkeit der Ausweisung und eines sonstigen Verwaltungsaktes, der die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendet, unberührt. Eine Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts tritt nicht ein, wenn der Verwaltungsakt durch eine behördliche oder unanfechtbare gerichtliche Entscheidung aufgehoben wird.

§ 83 Berechnung von Aufenthaltszeiten

Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bis zu einem Jahr können außer Betracht bleiben.

Abschnitt 4 Datenübermittlung und Datenschutz

§ 84 Erhebung personenbezogener Daten

Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 85

Übermittlungen an Ausländerbehörden

(1) Öffentliche Stellen haben auf Ersuchen (§ 84 Abs. 1) den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden ihnen bekannt gewordene Umstände mitzuteilen.

(2) Öffentliche Stellen haben unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie Kenntnis erlangen von

1. dem Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,
2. dem Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung oder
3. einem sonstigen Ausweisungsgrund;

in den Fällen der Nummern 1 und 2 und sonstiger nach diesem Gesetz strafbarer Handlungen kann statt der Ausländerbehörde die zuständige Polizeibehörde unterrichtet werden, wenn eine der in § 71 Abs. 5 bezeichneten Maßnahmen in Betracht kommt; die Polizeibehörde unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde.

(3) Die Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen ist nach den Absätzen 1 und 2 zu Mitteilungen über einen diesem Personenkreis angehörenden Ausländer nur verpflichtet, soweit dadurch die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben nicht gefährdet wird. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Ausländerbeauftragte des Landes und die Ausländerbeauftragten von Gemeinden nach den Absätzen 1 und 2 zu Mitteilungen über einen Ausländer, der sich rechtmäßig in dem Land oder der Gemeinde aufhält oder der sich bis zum Erlass eines die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendenden Verwaltungsaktes rechtmäßig dort aufgehalten hat, nur nach Maßgabe des Satzes 1 verpflichtet sind.

(4) Die für die Einleitung und Durchführung eines Straf- und eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen haben die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigungen bei der Staatsanwaltschaft, bei Gericht oder bei der für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständigen Verwaltungsbehörde unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu unterrichten. Satz 1 gilt entsprechend für die Einleitung eines Auslieferungsverfahrens gegen einen Ausländer. Satz 1 gilt nicht für Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit, die nur mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden kann.

§ 86

Übermittlungen bei besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen

(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten und sonstiger Angaben nach § 85 unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(2) Personenbezogene Daten, die von einem Arzt oder anderen in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen einer öffentlichen Stelle zugänglich gemacht worden sind, dürfen von dieser übermittelt werden,

1. wenn der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden oder
2. soweit die Daten für die Feststellung erforderlich sind, ob die im § 55 Abs. 2 Nr. 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Personenbezogene Daten, die nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegen, dürfen übermittelt werden, wenn der Ausländer gegen eine Vorschrift des Steuerrechts einschließlich des Zollrechts und des Monopolrechts oder des

Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen verstoßen hat und wegen dieses Verstoßes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder eine Geldbuße von mindestens fünfhundert Euro verhängt worden ist. In den Fällen des Satzes 1 dürfen auch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden unterrichtet werden, wenn ein Ausreiseverbot nach § 48 Abs. 4 erlassen werden soll.

(4) Auf die Übermittlung durch die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden und durch nichtöffentliche Stellen finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 87

Verfahren bei identitätssichernden und -feststellenden Maßnahmen

(1) Die nach § 49 gewonnenen Unterlagen werden durch das Bundeskriminalamt ausgewertet und getrennt von anderen erkennungsdienstlichen Unterlagen aufbewahrt.

(2) Die Nutzung der nach § 49 gewonnenen Unterlagen ist auch zulässig zur Feststellung der Identität oder der Zuordnung von Beweismitteln im Rahmen der Strafverfolgung und der polizeilichen Gefahrenabwehr. Sie dürfen, soweit und solange es erforderlich ist, den für diese Maßnahmen zuständigen Behörden überlassen werden.

(3) Die nach § 49 gewonnenen Unterlagen sind von allen Behörden, die sie aufbewahren, zu vernichten, wenn

1. dem Ausländer ein gültiger Pass oder Passersatz ausgestellt und von der Ausländerbehörde ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist,
2. seit der letzten Ausreise oder versuchten unerlaubten Einreise zehn Jahre vergangen sind,
3. in den Fällen des § 49 Abs. 3 Nr. 3 seit der Zurückweisung oder Zurückschiebung drei Jahre vergangen sind oder
4. im Falle des § 49 Abs. 3 Nr. 5 seit der Visumbeantragung acht Jahre vergangen sind.

(4) Absatz 3 gilt nicht, soweit und solange die Unterlagen im Rahmen eines Strafverfahrens oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung benötigt werden. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 88

Übermittlungen durch Ausländerbehörden

(1) Ergeben sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländern ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 284 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,
3. die in § 308 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Verstöße,

unterrichten die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße nach den Nummern 1 bis 3 zuständigen Behörden sowie die Träger der Sozialhilfe.

(2) Bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen dieses Gesetz arbeiten die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden insbesondere mit den anderen in § 304 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Behörden zusammen.

(3) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden teilen Umstände und Maßnahmen nach diesem Gesetz, deren Kenntnis für die Leistung an Leistungsberechtigte des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist, sowie die ihnen mitgeteilten Erteilungen von Arbeitserlaubnissen an diese Personen und Angaben über das Erlöschen, den Widerruf oder die Rücknahme der Arbeitserlaubnisse den nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden mit.

§ 89

Speicherung und Löschung personenbezogener Daten

(1) Die Unterlagen über die Ausweisung und die Abschiebung sind zehn Jahre nach dem Ablauf der in § 11 Abs. 1 bezeichneten Frist zu vernichten. Sie sind vor diesem Zeitpunkt zu vernichten, soweit sie Erkenntnisse enthalten, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr gegen den Ausländer verwertet werden dürfen.

(2) Mitteilungen nach § 85 Abs. 1, die für eine anstehende ausländerrechtliche Entscheidung unerheblich sind und auch für eine spätere ausländerrechtliche Entscheidung nicht erheblich werden können, sind unverzüglich zu vernichten.

(3) § 20 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechende Vorschriften in den Datenschutzgesetzen der Länder finden keine Anwendung.

Kapitel 8 Beauftragte für Ausländerfragen

§ 90

Amt der Beauftragten

(1) Die Bundesregierung kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Ausländerfragen bestellen.

(2) Das Amt der Beauftragten wird beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eingerichtet und kann von einem Mitglied des Deutschen Bundestages wahrgenommen werden.

(3) Die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung ist zur Verfügung zu stellen. Der Ansatz ist im Einzelplan des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

(4) Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages.

§ 91 Aufgaben

Die Beauftragte hat die Aufgaben,

1. die Integration der dauerhaft im Bundesgebiet ansässigen ausländischen Bevölkerung zu fördern und insbesondere die Bundesregierung bei der Weiterentwicklung ihrer Integrationspolitik auch im Hinblick auf arbeitsmarkt- und sozialpolitische Aspekte, zu unterstützen sowie für die Weiterentwicklung der Integrationspolitik auch im europäischen Rahmen Anregungen zu geben;
2. die Voraussetzungen für ein möglichst spannungsfreies Zusammenleben zwischen Ausländern und Deutschen sowie unterschiedlichen Gruppen von Ausländern weiterzuentwickeln, Verständnis für einander zu fördern und Fremdenfeindlichkeit entgegenzuwirken;
3. nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen, soweit sie Ausländer betreffen, entgegenzuwirken;
4. den Belangen der im Bundesgebiet befindlichen Ausländer zu einer angemessenen Berücksichtigung zu verhelfen;
5. über die gesetzlichen Möglichkeiten der Einbürgerung zu informieren;
6. auf die Wahrung der Freizügigkeitsrechte der im Bundesgebiet lebenden Unionsbürger zu achten und zu deren weiterer Ausgestaltung Vorschläge zu machen;
7. Initiativen zur Integration der dauerhaft im Bundesgebiet ansässigen ausländischen Bevölkerung auch bei den Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften sowie bei den gesellschaftlichen Gruppen anzuregen und zu unterstützen;
8. die Zuwanderung ins Bundesgebiet und in die Europäische Union sowie die Entwicklung der Zuwanderung in anderen Staaten zu beobachten;
9. in den Aufgabenbereichen der Nummern 1 bis 8 mit den Stellen der Gemeinden, Länder, anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Union selbst, die gleiche oder ähnliche Aufgaben haben wie die Beauftragte, zusammenzuarbeiten;
10. die Öffentlichkeit zu den in den Nummern 1 bis 9 genannten Aufgabenbereichen zu informieren.

§ 92 Amtsbefugnisse

(1) Die Beauftragte wird bei Rechtsetzungsvorhaben der Bundesregierung oder einzelner Bundesministerien sowie bei sonstigen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, möglichst frühzeitig beteiligt. Sie kann der Bundesregierung Vorschläge machen und Stellungnahmen zuleiten. Die Bundesministerien unterstützen die Beauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Die Beauftragte erstattet dem Deutschen Bundestag mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über die Lage der Ausländer in Deutschland.

(3) Liegen der Beauftragten hinreichende Anhaltspunkte vor, dass öffentliche Stellen des Bundes Verstöße im Sinne des § 91 Nr. 3 begehen oder sonst die gesetzlichen Rechte von Ausländern nicht wahren, so kann sie eine Stellungnahme anfordern. Sie kann diese Stellungnahme mit einer eigenen Bewertung versehen und der öffentlichen und deren vorgesetzter Stelle zuleiten. Die öffentlichen Stellen des Bundes sind verpflichtet, Auskunft zu erteilen und Fragen zu beantworten. Personenbezogene Daten übermitteln die öffentlichen Stellen nur, wenn sich der Betroffene selbst mit der Bitte,

in seiner Sache gegenüber der öffentlichen Stelle tätig zu werden, an die Beauftragte gewandt hat oder die Einwilligung des Ausländers anderweitig nachgewiesen ist.

Kapitel 9 Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 93 Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 sich ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält, vollziehbar ausreisepflichtig ist und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 sich ohne Pass oder ohne Ausweisersatz im Bundesgebiet aufhält,
 3. einer vollziehbaren Auflage über das Verbot oder Beschränkungen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach § 12 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 51 Abs. 6, oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 48 Abs. 4 zuwiderhandelt,
 4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 47 zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 49 Abs. 1 keine oder falsche Angaben über seine Identität oder Staatsangehörigkeit macht,
 6. eine erkennungsdienstliche Maßnahme nach § 49 nicht duldet,
 7. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 in das Bundesgebiet einreist,
 8. im Bundesgebiet einer überwiegend aus Ausländern bestehenden Vereinigung oder Gruppe angehört, deren Bestehen, Zielsetzung oder Tätigkeit vor den Behörden geheimgehalten wird, um ihr Verbot abzuwenden.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 unerlaubt
 - a) in das Bundesgebiet einreist oder
 - b) sich darin aufhält oder
 2. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel zu beschaffen oder einen so beschafften Aufenthaltstitel wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.
- (3) Der Versuch der Einreise entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 und entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 ist strafbar.
- (4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 Nr. 2 bezieht, können eingezogen werden.
- (5) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

§ 94 Einschleusen von Ausländern

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen anderen zu einer der in § 93 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 7 oder Abs. 2 bezeichneten Handlungen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet und
1. dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder
 2. wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländern handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1

1. gewerbsmäßig oder
2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,

handelt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 sind auf Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern in das europäische Hoheitsgebiet einer der Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens anzuwenden, wenn

1. sie den in § 93 Abs. 1 Nr. 1 oder 7 oder Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Handlungen entsprechen und
2. der Täter einen Ausländer unterstützt, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, gewerbsmäßig handelt.

(6) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(7) Die §§ 43a , 73d des Strafgesetzbuches sind anzuwenden.

§ 95

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer in den Fällen des § 93 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b fahrlässig handelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 48 Abs. 1 oder Abs. 3 die dort genannten Urkunden und Unterlagen nicht vorlegt, aushändigt oder überlässt oder
2. entgegen § 13 Abs. 1 sich der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs entzieht oder
3. entgegen § 4 Abs. 3 keinen Aufenthaltstitel beantragt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Auflage nach § 12 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4, auch in Verbindung mit § 51 Abs. 6, oder einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 63 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt,
3. einer Rechtsverordnung nach § 96 Nr. 6 oder Nr. 8 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. entgegen § 13 Abs. 1 außerhalb einer zugelassenen Grenzübergangsstelle oder außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden einreist oder ausreist oder einen gültigen Pass oder Passersatz nicht mitführt oder
5. entgegen § 78 Abs. 4 einen der dort genannten Anträge nicht stellt.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 4 kann der Versuch der Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 1 und des Absatzes 3, Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1, 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro und in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(6) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

Kapitel 10 Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 96 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Erleichterung des Aufenthalts von Ausländern Befreiungen vom Erfordernis des Aufenthaltstitels vorzusehen,
2. zu bestimmen, dass der Aufenthaltstitel vor der Einreise bei der Ausländerbehörde oder nach der Einreise eingeholt werden kann,
3. zu bestimmen, in welchen Fällen die Erteilung eines Visums der Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf, um die Mitwirkung anderer beteiligter Behörden zu sichern,
4. Ausländer, deren Übernahme gesichert ist, von der Passpflicht zu befreien,
5. andere amtliche Ausweise als Passersatz einzuführen oder zuzulassen,
6. zu bestimmen, dass zur Wahrung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland Ausländer, die vom Erfordernis des Aufenthaltstitels befreit sind und Ausländer, die mit einem Visum einreisen, bei oder nach der Einreise der Ausländerbehörde oder einer sonstigen Behörde den Aufenthalt anzuzeigen haben,
7. zu bestimmen, dass Ausländern, die einen Pass oder Passersatz weder besitzen noch in zumutbarer Weise erlangen können, ein Reisedokument als Passersatz ausgestellt, die Berechtigung zur Rückkehr in das Bundesgebiet bescheinigt und für den Grenzübertritt eine Ausnahme von der Passpflicht erteilt werden kann,
8. die ausweisrechtlichen Pflichten von Ausländern, die sich im Bundesgebiet aufhalten, hinsichtlich der Ausstellung und Verlängerung, des Verlustes und des Wiederauffindens sowie der Vorlage und der Abgabe eines Passes, Passersatzes und Ausweisersatzes zu regeln,
9. die Staaten zu bestimmen, für deren Staatsangehörige die Beschaffung von Heimreisedokumenten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 7 erfolgt,
10. den Inhalt des Registers nach § 24 Abs. 1 Satz 2 sowie die Verlegung des Wohnsitzes von Ausländern, denen vorübergehender Schutz gewährt wird, in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zu regeln,
11. formale und inhaltliche Anforderungen für die bei der Ausführung dieses Gesetzes zu verwendenden Vordrucke festzulegen, soweit sie nicht durch Gesetz bestimmt sind,

12. zu bestimmen, dass die
- a) Meldebehörden,
 - b) Staatsangehörigkeitsbehörden,
 - c) Pass- und Personalausweisbehörden,
 - d) Sozial- und Jugendämter,
 - e) Justiz-, Polizei- und Ordnungsbehörden,
 - f) Arbeitsämter,
 - g) Finanz- und Hauptzollämter und
 - h) Gewerbebehörden

ohne Ersuchen den Ausländerbehörden personenbezogene Daten von Ausländern, Amtshandlungen und sonstige Maßnahmen gegenüber Ausländern und sonstige Erkenntnisse über Ausländer mitzuteilen haben, soweit diese Angaben zur Erfüllung der Aufgaben der Ausländerbehörden nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich sind; die Rechtsverordnung bestimmt Art und Umfang der Daten, die Maßnahmen und die sonstigen Erkenntnisse, die zu übermitteln sind und

13. zu bestimmen, dass

- a) jede Ausländerbehörde eine Datei über Ausländer führt, die sich in ihrem Bezirk aufhalten oder aufgehalten haben, die bei ihr einen Antrag gestellt oder Einreise und Aufenthalt angezeigt haben und für und gegen die sie eine ausländerrechtliche Maßnahme oder Entscheidung getroffen hat,
- b) die Auslandsvertretungen eine Datei über die erteilten Visa führen und
- c) die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden eine sonstige zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Datei führen.

Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 werden erfasst die Personalien einschließlich der Staatsangehörigkeit und der Anschrift des Ausländers, Angaben zum Pass, über ausländerrechtliche Maßnahmen und über die Erfassung im Ausländerzentralregister sowie über frühere Anschriften des Ausländers, die zuständige Ausländerbehörde und die Abgabe von Akten an eine andere Ausländerbehörde. Die Befugnis der Ausländerbehörden, weitere personenbezogene Daten zu speichern, richtet sich nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Länder.

Das Bundesministerium des Innern kann Rechtsverordnungen nach Nummern 1 und 2 soweit es zur Erfüllung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder zur Wahrung öffentlicher Interessen erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen und ändern. Eine Rechtsverordnung nach Satz 2 tritt spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

§ 97

Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte

- (1) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis gilt fort als Niederlassungserlaubnis.
- (2) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte befristete Aufenthaltserlaubnis gilt fort als Aufenthaltserlaubnis nach diesem Gesetz.
- (3) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Aufenthaltsbefugnis gilt fort als Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5.
- (4) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Aufenthaltsbewilligung gilt fort als Aufenthaltserlaubnis.

§ 98

Fortgeltung sonstiger ausländerrechtlicher Maßnahmen

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffenen sonstigen ausländerrechtlichen Maßnahmen, insbesondere zeitliche und räumliche Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen, Verbote und Beschränkungen der politischen Betätigung sowie Ausweisungen, Abschiebungsandrohungen, Aussetzungen der Abschiebung und Abschiebungen einschließlich ihrer Rechtsfolgen und der Befristung ihrer Wirkungen sowie begünstigende Maßnahmen bleiben wirksam.

§ 99

Fortgeltung bisherigen Rechts

Für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) die Rechtsstellung nach den Artikeln 2 bis 34 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge genießen, finden §§ 2a und 2b des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge weiter Anwendung. In diesen Fällen gilt § 48 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend.

§ 100

Einschränkung von Grundrechten

(1) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

(2) Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen richtet sich nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen. Ist über die Fortdauer der Abschiebungshaft zu entscheiden, so kann das Amtsgericht das Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk die Abschiebungshaft vollzogen wird.

§ 101

Stadtstaatenklausel

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

Artikel 2
Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern
(Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU)

§ 1
Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt die Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und ihrer Familienangehörigen.

§ 2
Recht auf Einreise und Aufenthalt

(1) Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind:

1. Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer, zur Arbeitsuche oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen,
2. Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene selbständige Erwerbstätige),
3. Unionsbürger, die - ohne sich niederzulassen - als selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen im Sinne des Artikels 50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,
4. Unionsbürger und ihre Familienangehörigen als Empfänger von Dienstleistungen
5. Verbleibeberechtigte im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verbleiben vom 29. Juni 1970 (ABl. EG Nr. 142 S.24, ber. ABl. EG 1975 Nr. L 324 S 31) und der Richtlinie 75/34/EWG über das Recht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, nach Beendigung der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates zu verbleiben, vom 17. Dezember 1974 (ABl. EG L 14 S.10),
6. nicht erwerbstätige Unionsbürger unter den Voraussetzungen des § 4,
7. Familienangehörige unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4.

(3) Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls sowie unfreiwillige Arbeitslosigkeit der Arbeitnehmer, selbständig Erwerbstätigen und Erbringer von Dienstleistungen lassen das Recht nach § 2 Abs. 1 unberührt.

(4) Unionsbürger bedürfen für die Einreise keines Visums und für den Aufenthalt keines Aufenthaltstitels. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, bedürfen für die Einreise eines Visums, sofern die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, oder eine andere Rechtsvorschrift dies vorsieht.

(5) Unionsbürger, ihre Ehegatten oder Lebenspartner und ihre unterhaltsberechtigten Kinder, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen das Recht auf Einreise und Aufenthalt. Für Kinder unter 16 Jahren gilt dies nur, wenn ein Erziehungsberechtigter sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.

(6) Für die Erteilung der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht, der Aufenthaltserlaubnis-EU und des Visums werden keine Gebühren erhoben.

§ 3

Familienangehörige

(1) Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Personen haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn der freizügigkeitsberechtigten Person, deren Familienangehörige sie sind, eine Wohnung für sich und ihre Familienangehörigen zur Verfügung steht, die den am Aufenthaltsort geltenden Maßstäben für die Angemessenheit einer Wohnung entspricht.

(2) Familienangehörige im Sinne des Absatzes 1 sind

1. der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind,
2. die Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie der in Absatz 1 genannten Personen oder ihrer Ehegatten, denen diese Personen oder ihre Ehegatten Unterhalt gewähren.

(3) Familienangehörige eines verstorbenen Erwerbstätigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3), die im Zeitpunkt seines Todes bei ihm ihren ständigen Aufenthalt hatten, haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn

1. der Erwerbstätige sich im Zeitpunkt seines Todes seit mindestens zwei Jahren ständig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat, oder
2. der Erwerbstätige infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist oder
3. der überlebende Ehegatte des Erwerbstätigen Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder diese Rechtsstellung durch Eheschließung mit dem Erwerbstätigen bis zum 31. März 1953 verloren hat.

Der ständige Aufenthalt im Sinne von Nummer 1 wird durch vorübergehende Abwesenheit bis zu insgesamt drei Monaten im Jahr oder durch längere Abwesenheit zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes nicht berührt.

(4) Familienangehörige eines Verbleibeberechtigten (§ 2 Abs. 2 Nr. 5) oder eines verstorbenen Verbleibeberechtigten, die bereits bei Entstehen seines Verbleiberechts ihren ständigen Aufenthalt bei ihm hatten, haben das Recht nach § 2 Abs. 1.

(5) Das Recht der Familienangehörigen nach den Absätzen 3 und 4 muss binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen ausgeübt werden. Es wird nicht beeinträchtigt, wenn sie das Bundesgebiet während dieser Frist verlassen.

(6) Auf die Einreise und den Aufenthalt des nicht freizügigkeitsberechtigten Lebenspartners einer nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 zur Einreise und zum Aufenthalt berechtigten Person sind die für den Lebenspartner eines Deutschen geltenden Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes anzuwenden.

§ 4

Nicht erwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte

Nicht erwerbstätige Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die bei einem nicht erwerbstätigen Freizügigkeitsberechtigten ihre Wohnung nehmen, haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. Familienangehörige im Sinne dieser Vorschrift sind:

1. der Ehegatte und die Kinder, denen Unterhalt geleistet wird,
2. die sonstigen Verwandten in absteigender und aufsteigender Linie sowie die sonstigen Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt geleistet wird, sowie der Lebenspartner.

Abweichend von Satz 1 haben als Familienangehörige eines Studenten nur der Ehegatte, der Lebenspartner und die unterhaltsberechtigten Kinder das Recht nach § 2 Abs. 1.

§ 5

Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht, Aufenthaltserlaubnis-EU

(1) Freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wird eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht erteilt.

(2) Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, wird eine Aufenthaltserlaubnis-EU erteilt.

(3) Die zuständige Ausländerbehörde kann verlangen, dass die Voraussetzungen des Rechtes nach § 2 Abs. 1 innerhalb angemessener Fristen glaubhaft gemacht werden. Die Angaben können bei der meldebehördlichen Anmeldung gegenüber der zuständigen Meldebehörde gemacht werden. Diese leitet die Angaben an die zuständige Ausländerbehörde weiter. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung oder Nutzung durch die Meldebehörde erfolgt nicht.

(4) Der Fortbestand der Erteilungsvoraussetzungen kann regelmäßig oder aus besonderem Grund überprüft werden.

(5) Sind die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1 innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen Aufenthaltes im Bundesgebiet entfallen, kann der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 festgestellt und die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht eingezogen und die Aufenthaltserlaubnis-EU widerrufen werden.

§ 6

Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt

(1) Der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 kann unbeschadet des § 5 Abs. 5 nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit (Artikel 39 Abs. 3, Artikel 46 Abs. 1 des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft) festgestellt und die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht eingezogen und die Aufenthaltserlaubnis-EU widerrufen werden. Aus den in Satz 1 genannten Gründen kann auch die Einreise verweigert werden. Der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt kann nach ständigem rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet von mehr

als fünf Jahren Dauer nur noch aus besonders schwerwiegenden Gründen festgestellt werden.

(2) Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt für sich allein nicht, um die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen zu begründen. Es dürfen nur im Bundeszentralregister noch nicht getilgte strafrechtliche Verurteilungen und diese nur insoweit berücksichtigt werden, als die ihnen zugrunde liegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen dürfen nicht zu wirtschaftlichen Zwecken getroffen werden.

(4) Wird der Pass, Personalausweis oder sonstige Passersatz ungültig, so kann dies die Aufenthaltsbeendigung nicht begründen.

(5) Vor der Feststellung nach Absatz 1 soll der Betroffene persönlich angehört werden. Die Feststellung bedarf der Schriftform.

§ 7 Ausreisepflicht

(1) Unionsbürger sind ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde unanfechtbar festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, sind ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis-EU unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen hat. In dem Bescheid soll die Abschiebung angedroht und eine Ausreisefrist gesetzt werden. Außer in dringenden Fällen muss die Frist, falls eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht noch nicht erteilt ist, mindestens fünfzehn Tage, in den übrigen Fällen mindestens einen Monat betragen.

(2) Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ihr Freizügigkeitsrecht nach § 6 verloren haben, dürfen nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Das Verbot nach Satz 1 wird befristet. Die Frist beginnt mit der Abschiebung.

§ 8 Ausweispflicht

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, sich durch einen Pass oder anerkannten Passersatz auszuweisen. Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, den Pass oder Passersatz sowie die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht und die Aufenthaltserlaubnis-EU den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

§ 9 Strafvorschrift

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 7 Abs. 2 unerlaubt in das Bundesgebiet einreist oder sich darin aufhält.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unionsbürger
1. bei der Einreise in das Bundesgebiet den erforderlichen Pass oder Passersatz
 - a) nicht besitzt oder nicht mit sich führt oder
 - b) einem zuständigen Beamten auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt oder
 2. sich im Bundesgebiet aufhält, ohne den erforderlichen Pass oder Passersatz zu besitzen.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer eine der in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a) bezeichnete Handlung fahrlässig oder eine der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Handlungen leichtfertig begeht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden. Bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 sind zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Grenzschutzämter.

§ 11 Anwendung des Aufenthaltsgesetzes

- (1) Auf Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 5 das Recht auf Einreise und Aufenthalt haben, finden § 3 Abs. 2, § 11 Abs. 2, §§ 13, 14 Abs. 2, §§ 36, 44, 46, 50 Abs. 3 bis 7, § 73 Abs. 2, §§ 76, 78, 83, 84 bis 86, 88 und 89 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung.
- (2) Ist der Verlust des Rechtes nach § 2 Abs. 1 oder des Rechtes nach § 2 Abs. 5 festgestellt worden, findet das Aufenthaltsgesetz Anwendung, sofern dieses Gesetz keine besonderen Regelungen trifft.

§ 12 Staatsangehörige der EWR-Staaten

Dieses Gesetz gilt auch für Staatsangehörige der EWR-Staaten und ihre Familienangehörigen im Sinne dieses Gesetzes.

Artikel 3

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Im Ersten Abschnitt wird die Angabe zu § 6 „Bundesbeauftragter“ durch die Angabe „(weggefallen)“ ersetzt und nach § 11 die Angabe „§ 11a Vorübergehende Aussetzung von Entscheidungen“ eingefügt.
 - b) Im Zweiten Abschnitt wird nach § 14 die Angabe „§ 14a Familieneinheit“ eingefügt und bei der Angabe zu § 32 werden nach den Wörtern „Entscheidung bei Antragsrücknahme“ die Wörter „oder Verzicht“ angefügt sowie die Angaben zu § 43a „Aussetzung der Abschiebung durch das Bundesamt“ sowie zu § 43b „Paßbeschaffung“ jeweils durch die Angabe „(weggefallen)“ ersetzt.
 - c) Die Angaben zum Vierten Abschnitt werden wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Vierter Abschnitt. Recht des Aufenthalts während des Asylverfahrens“
 - bb) Die Angaben „Erster Unterabschnitt. Aufenthalt während des Asylverfahrens“ und „Zweiter Unterabschnitt. Aufenthalt nach Abschluß des Asylverfahrens“ werden gestrichen.
 - cc) Die Angabe zu § 68 „Aufenthaltserlaubnis“, zu § 69 „Wiederkehr eines Asylberechtigten“ sowie zu § 70 „Aufenthaltsbefugnis“ jeweils durch die Angabe „(weggefallen)“ ersetzt.
 - d) Nach § 73 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 73a Ausländische Anerkennung als Flüchtling“
 - e) Im Neunten Abschnitt wird nach § 87a die Angabe „§ 87b Übergangsvorschrift aus Anlass der am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15] in Kraft getretenen Änderungen“ eingefügt und die Angabe zu § 90 „Allgemeine Verwaltungsvorschriften“ durch die Angabe „(weggefallen)“ ersetzt.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dieses Gesetz gilt nicht für heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354).“
3. In § 3 werden nach dem Wort „Bundesamt“ die Wörter „für Migration und Flüchtlinge“ eingefügt sowie die Angabe „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über Asylanträge einschließlich der Feststellungen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, entscheidet das Bundesamt.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden die Absätze 2, 3 und 4.
5. § 6 wird aufgehoben.
6. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausländergesetzes“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 77 Abs. 1 bis 3 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 86 Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Regelung des § 20 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechende Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder finden keine Anwendung.“

8. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Vorübergehende Aussetzung von Entscheidungen

Das Bundesministerium des Innern kann Entscheidungen des Bundesamtes nach diesem Gesetz zu bestimmten Herkunftsländern für die Dauer von sechs Monaten vorübergehend aussetzen, wenn die Beurteilung der asyl- und abschiebungsrelevanten Lage besonderer Aufklärung bedarf. Die Aussetzung nach Satz 1 kann verlängert werden.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Ausländer ist vor der Antragstellung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung darauf hinzuweisen, dass nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines Asylantrages die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 10 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes eingeschränkt ist.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eine Aufenthaltsgenehmigung“ durch die Wörter „einen Aufenthaltstitel“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 57 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 62 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 wird die Verweisung „§ 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

10. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a
Familieneinheit

(1) Mit der Asylantragstellung nach § 14 gilt ein Asylantrag auch für jedes Kind des Ausländers als gestellt, das ledig ist, das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufhält, ohne im Besitz eines Aufenthaltstitels zu sein, wenn es zuvor noch keinen Asylantrag gestellt hatte.

(2) Reist ein lediges, unter 16 Jahre altes Kind des Ausländers nach dessen Asylantragstellung ins Bundesgebiet ein oder wird es hier geboren, so ist dies dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltsgestattung besitzt oder sich nach Abschluss seines Asylverfahrens ohne Aufenthaltstitel oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes im Bundesgebiet aufhält. Die Anzeigepflicht obliegt neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes auch der Ausländerbehörde. Mit Zugang der Anzeige beim Bundesamt gilt ein Asylantrag für das Kind als gestellt.

(3) Der gesetzliche Vertreter des Kindes kann jederzeit auf die Durchführung eines Asylverfahrens für das Kind verzichten, indem er erklärt, dass dem Kind keine politische Verfolgung droht.“

11. In § 15 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „eine Aufenthaltsgenehmigung“ durch die Wörter „ein Aufenthaltstitel“ ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „unbefristete Aufenthaltsgenehmigung“ durch das Wort „Niederlassungserlaubnis“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die nach Absatz 1 gewonnenen Unterlagen werden zum Zwecke der Identitätssicherung durch das Bundeskriminalamt ausgewertet.“

c) In Absatz 6 Nr. 3 werden die Wörter „unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung“ durch das Wort „Niederlassungserlaubnis“ ersetzt.

13. In § 19 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 61 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 57 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

14. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung

(1) Der Ausländer ist verpflichtet, der Weiterleitung nach § 18 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Behörde genannten Zeitpunkt zu folgen.

(2) Kommt der Ausländer nach Stellung eines Asylgesuchs der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, so gilt für einen später gestellten Asylantrag § 71 entsprechend. Abweichend von § 71 Abs. 3 Satz 3 ist eine Anhörung durchzuführen. Auf diese Rechtsfolgen ist der Ausländer von der Behörde, bei der er um Asyl nachsucht, schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen. Kann der Hinweis nach Satz 3 nicht erfolgen, ist der Ausländer zu der Aufnahmeeinrichtung zu begleiten.

(3) Die Behörde, die den Ausländer an eine Aufnahmeeinrichtung weiterleitet, teilt dieser unverzüglich die Weiterleitung, die Stellung des Asylgesuchs und den erfolgten Hinweis nach Absatz 2 Satz 3 schriftlich mit. Die Aufnahmeeinrichtung unterrichtet unverzüglich, spätestens nach Ablauf einer Woche nach Eingang der Mitteilung nach Satz 1, die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes darüber, ob der Ausländer in der Aufnahmeeinrichtung aufgenommen worden ist, und leitet ihr die Mitteilung nach Satz 1 zu.“

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Kommt der Ausländer seiner Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, so gilt für einen später gestellten Asylantrag § 71 entsprechend. Abweichend von § 71 Abs. 3 Satz 3 ist eine Anhörung durchzuführen. Auf diese Rechtsfolgen ist der Ausländer von der Aufnahmeeinrichtung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen. Die Aufnahmeeinrichtung unterrichtet unverzüglich die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes über die Aufnahme des Ausländers in der Aufnahmeeinrichtung und den erfolgten Hinweis nach Satz 3.“

16. In § 24 Abs. 2 werden die Wörter „Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes“ durch die Wörter „die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
17. In § 26 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „ Absatz 1“ die Angabe „Nr. 1,“ eingefügt.
18. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag und stützt er sein Vorbringen auf Umstände im Sinne des Absatzes 1, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrages entstanden sind, und liegen im Übrigen die Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens vor, kann in diesem in der Regel die Feststellung, dass ihm die in § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Gefahren drohen, nicht mehr getroffen werden. Entsprechendes gilt, wenn der Ausländer seine Mitwirkungspflichten nach §§ 20 und 23 nicht erfüllt hat und sein Vorbringen auf Umstände im Sinne des Absatzes 1 stützt, die nach Stellung seines Asylgesuchs entstanden sind.“
19. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 6 wird die Verweisung „§ 47 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§§ 53, 54 des Aufenthaltsgesetzes“ und am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:
„7. er von einem nach diesem Gesetz handlungsunfähigen Ausländer gestellt wird, nachdem zuvor Asylanträge der Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils unanfechtbar abgelehnt worden sind.“

- c) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 51 Abs. 3 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 60 Abs. 9 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
20. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Abschiebungshindernisse nach 53 des Ausländergesetzes“ durch die Wörter „die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1 und § 53 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
21. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Entscheidung bei Antragsrücknahme oder Verzicht

Im Falle der Antragsrücknahme oder des Verzichts gemäß § 14a Abs. 3 stellt das Bundesamt in seiner Entscheidung fest, dass das Asylverfahren eingestellt ist und ob die in § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung vorliegen; in den Fällen des § 33 ist nach Aktenlage zu entscheiden.“

22. § 32a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Asylverfahren eines Ausländers ruht, solange ihm vorübergehender Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes gewährt wird.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Aufenthaltsbefugnis“ durch das Wort „Aufenthaltsurlaubnis“ ersetzt.

23. In § 33 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1, § 53 Abs. 1, 2 und 4 sowie die §§ 57 und 60 Abs. 4 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie § 62 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
24. In § 34 Abs. 1 Satz 1 werden die Verweisung „§ 50 und 51 Abs. 4 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 59 und 60 Abs. 11 des Aufenthaltsgesetzes“ und die Wörter „keine Aufenthaltsgenehmigung“ durch die Wörter „keinen Aufenthaltstitel“ ersetzt.
25. In § 39 Abs. 2 werden die Wörter „Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes“ durch die Wörter „die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
26. In § 40 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „eines Abschiebungshindernisses nach § 53 des Ausländergesetzes“ durch die Wörter „des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
27. § 41 wird aufgehoben.
28. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „von Abschiebungshindernissen nach § 53 des Ausländergesetzes“ durch die Wörter „der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „des Abschiebungshindernisses nach § 53 des Ausländergesetzes“ durch die Wörter „der Voraussetzungen des § 60 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
29. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „einer Aufenthaltsgenehmigung“ durch die Wörter „eines Aufenthaltstitels“ und die Verweisung „§ 42 Abs. 2 Satz 2 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 58 Abs. 2 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer Aufenthaltsgenehmigung“ durch die Wörter „eines Aufenthaltstitels“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 69 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 79 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „auch abweichend von § 55 Abs. 4 des Ausländergesetzes“ gestrichen und folgender Satz angefügt:
„Solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, entscheidet abweichend von Satz 1 das Bundesamt.“
30. Die §§ 43a und 43b werden aufgehoben.
31. In § 48 Nr. 3 werden die Wörter „einer Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz“ durch die Wörter „eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.
32. In § 49 Abs. 1 werden die Wörter „nach § 32 a Abs. 1 und 2 des Ausländergesetzes eine Aufenthaltsbefugnis“ durch die Wörter „eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
33. § 50 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes“ durch die Wörter „die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 3 wird aufgehoben.
34. Die Zwischenüberschrift des Vierten Abschnitts und seines Ersten Unterabschnitts wird wie folgt gefasst:
„Vierter Abschnitt. Recht des Aufenthalts während des Asylverfahrens“

35. § 55 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Mit der Stellung eines Asylantrages erlöschen eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels und ein Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer bis zu sechs Monaten sowie die in § 79 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Wirkungen eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. § 79 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt, wenn der Ausländer einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besessen und dessen Verlängerung beantragt hat.“
36. In § 59 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 36 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 12 Abs. 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
37. § 61 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit einem Jahr gestattet im Bundesgebiet aufhält, die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn das Arbeitsamt zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit zulässig ist.“
38. In § 65 Abs. 1 werden die Wörter „eine Aufenthaltsgenehmigung“ durch die Wörter „einen Aufenthaltstitel“ ersetzt.
39. In § 67 Abs. 1 Nr. 4 wird die Verweisung „§ 52 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 60 Abs. 10 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
40. Im Vierten Abschnitt wird der Zweite Unterabschnitt „Aufenthalt nach Abschluss des Asylverfahrens“ aufgehoben.
41. § 71 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Gleiche gilt für einen Asylantrag eines Kindes, wenn der Ausländer nach § 14a Abs. 3 auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichtet hatte.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 werden das Komma und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - bbb) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „innerhalb von zwei Jahren“ gestrichen.
 - d) In Absatz 6 Satz 2 wird die Verweisung „§ 61 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 57 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
42. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, ist zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist, und zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.“
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Absatz 1 oder eine Rücknahme nach Absatz 2 vorliegen, hat spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Ausländerbehörde mitzuteilen. Ist danach ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht erfolgt, so trifft das Bundesamt eine spätere Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 nach Ermessen.“
 - d) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

43. § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76
Einzelrichter

(1) In Streitigkeiten nach diesem Gesetz entscheidet ein Mitglied der Kammer als Einzelrichter. Dies gilt nicht, wenn nach dem vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15] geltenden Recht bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, dass inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(2) Der Einzelrichter überträgt den Rechtsstreit auf die Kammer, wenn er von der Rechtsprechung der Kammer abweichen will oder wenn die Rechtssache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder grundsätzliche Bedeutung hat.

(3) Ein Richter auf Probe darf in den ersten sechs Monaten nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.“

44. Nach § 87a wird folgender § 87b eingefügt:

„§ 87b

Übergangsvorschrift aus Anlass der am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15] in Kraft getretenen Änderungen

In gerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15] anhängig geworden sind, gilt § 6 in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter.“

45. § 90 wird aufgehoben.

46. In § 4 Satz 1, § 13 Abs. 1 und 2, § 34a Abs. 1 Satz 2, § 53 Abs. 2 Satz 2, § 58 Abs. 4 Satz 1, § 72 Abs. 1, § 73a Abs. 2 Satz 1 und § 84 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ jeweils durch die Verweisung „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

47. In § 26a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und § 63 Abs. 1 werden die Wörter „einer Aufenthaltsgenehmigung“ jeweils durch die Wörter „eines Aufenthaltstitels“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265) , zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S 288, 436) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zwischenüberschrift des Abschnitts 3 im Kapitel 2 wird das Wort „Übermittlungsempfänger“ durch die Wörter „Dritte, an die Daten übermittelt werden“ ersetzt.
 - b) Nach der Überschrift zu § 18 wird die folgende Überschrift eingefügt:
„§ 18a Datenübermittlung an die Träger der Sozialhilfe und an die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen.“
 - c) In der Zwischenüberschrift des Unterabschnitts 2 im Abschnitt 3 des 2. Kapitels werden das Wort „zwischenstaatliche“ durch die Wörter „über- und zwischenstaatliche“ ersetzt.
 - d) In der Überschrift zu § 26 wird das Wort „zwischenstaatliche“ durch die Wörter „über- und zwischenstaatliche“ ersetzt.
 - e) Die Überschrift zu § 32 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 32 Dritte, an die Daten übermittelt werden“.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Ausländerzentralregister wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geführt (Registerbehörde). Das Bundesverwaltungsamt verarbeitet und nutzt die Daten im Auftrag und nach Weisung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „Aufenthaltsbefugnis nach § 32a des Ausländergesetzes“ durch die Wörter „Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter „eine Aufenthaltsgenehmigung“ durch die Wörter „einen Aufenthaltstitel“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„gegen deren Einreise Bedenken bestehen, weil die Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen und denen die Einreise und der Aufenthalt nicht erlaubt werden sollen, es sei denn, es besteht ein Recht zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes,“
 - d) In Absatz 2 Nr. 7 wird die Verweisung „§ 92 Abs. 1 Nr. 8 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 93 Abs. 1 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
 - e) In Absatz 2 Nr. 10 wird nach dem Wort „ist“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:
„11. die wegen einer Straftat nach § 93 Abs. 1 Nr. 7 und Absatz 2 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes verurteilt sind.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Status“ das Komma sowie die Wörter „zur rechtlichen Stellung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
 - b) In Nummer 7 werden die Wörter „und 10“ durch ein Komma und die Wörter „10 und 11“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Empfänger“ durch die Wörter „Dritten, an den Daten übermittelt worden sind“ und ein anschließendes Komma ersetzt.
6. In § 6 Abs. 1 Nr. 8 wird nach der Ziffer 10 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:
„9. die Staatsanwaltschaften in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 11.“

7. In der Zwischenüberschrift des Abschnitts 3 des Kapitels 2 wird das Wort „Übermittlungsempfänger“ durch die Wörter „Dritte, an die Daten übermittelt werden“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „vorhanden, die“ werden die Wörter „AZR-Nummer, anderenfalls alle verfügbaren“ eingefügt. Nach dem Wort „Betroffenen“ werden die Wörter „und die AZR-Nummer“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden nach dem Wort „Identitätsprüfung“ die Wörter „und -feststellung“ sowie nach dem Wort „Ausländerbehörden“ die Wörter „die AZR-Nummer“ und nachfolgend ein Komma eingefügt.

9. In § 12 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Aufenthaltsberechtigung oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis“ durch das Wort „Niederlassungserlaubnis“ ersetzt.

10. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Absatz 1“ die Wörter „und Absatz 2 Nrn. 1 und 2“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Absatz 2“ die Angabe „Nrn. 3 bis 4“ eingefügt.

11. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Datenübermittlung an die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen

An die Träger der Sozialhilfe und die zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen werden zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Leistungen vorliegen, auf Ersuchen neben den Grunddaten folgende Daten des Betroffenen übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,

2. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
 3. Angaben zum Asylverfahren.“
-
12. § 19 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes“.

 13. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
"8. die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen,“
 - bb) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
 - cc) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „9“ ersetzt.

 14. Die Zwischenüberschrift des Unterabschnitts 2 im Abschnitt 3 des 2. Kapitels wird wie folgt geändert:
Das Wort „zwischenstaatliche“ wird durch die Wörter „über- und zwischenstaatliche“ ersetzt.

 15. § 26 wird wie folgt geändert:
„Für Datenübermittlungen an Behörden anderer Staaten und an über- und zwischenstaatliche Stellen gelten die §§ 4 b und 4c des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass das Einvernehmen mit der Stelle herzustellen ist, die die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat.“

 16. In § 27 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „den Empfänger“ durch die Wörter „die Dritten, an die Daten übermittelt worden sind“ und ein anschließendes Komma ersetzt.

17. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Folgende Daten werden gespeichert:

1. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (Visadatei-Nummer),
2. die Auslandsvertretung; bei einem Antrag auf Erteilung eines Ausnahmevisums die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörde,
3. die Grundpersonalien, ausgenommen Geburtsbezirk und Schreibweise der Namen nach deutschem Recht,
4. das Datum der Datenübermittlung,
5. die Entscheidung über den Antrag,
6. das Datum der Entscheidung,
7. Art, Nummer und Geltungsdauer des Visums,
8. bei Erteilung eines Visums das Datum der Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 oder § 66 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt,
9. bei Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente im Visaverfahren die weiteren Personalien, die Bezeichnung der vorgelegten ge- oder verfälschten Dokumente (Art und Nummer des Dokuments, im Dokument enthaltene Angaben über Aussteller, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer)

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

18. § 30 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die deutschen Auslandsvertretungen, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden und die Ausländerbehörden sind zur Übermittlung der Daten nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 und Abs. 2 an die Registerbehörde verpflichtet.“

19. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Ersuchen um Übermittlung von Daten muss, soweit vorhanden, die Visadatei-Nummer, anderenfalls alle verfügbaren Grundpersonalien des Betroffenen enthalten.“

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Identitätsprüfung“ die Wörter „-und feststellung“ eingefügt und nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Nr. 2 bis 4 oder Abs. 3 Nr. 2 bis 6“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „VISA-Nummer“ durch die Wörter „Visadatei-Nummer“ ersetzt
20. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
„Dritte, an die Daten übermittelt werden“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5, 6 und 7 eingefügt:
5. sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder,
6. die Ausländerbehörden,
7. die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen,“
 - bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 8.
 - cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 9.
21. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Herkunft oder Empfänger dieser Daten beziehen“ ersetzt durch die Wörter „die Herkunft dieser Daten beziehen, den Zweck der Speicherung und den Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Empfänger“ die Wörter „oder Kategorien von Empfängern“ eingefügt.
22. In § 4 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 1 Nr. 4, § 10 Abs. 4 Satz 2, in der Überschrift zu § 15, in § 15 Abs. 1 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 2 werden jeweils die Wörter „die Anerkennung ausländischer“ durch die Wörter „Migration und“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung in Abschnitte wird aufgehoben und die Überschrift zu § 5 gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:
„Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „in einem Bundesstaate“ werden gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(§§ 8 bis 16, 40b und 40c)“.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Ein Kind, das im Inland aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Deutschen.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „sich im Inland niedergelassen“ werden durch die Wörter „rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland“ ersetzt und

die Wörter „von dem Bundesstaat, in dessen Gebiete die Niederlassung erfolgt ist,“ gestrichen.

- bb) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 68 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 78 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 46 Nr. 1 bis 4, § 47 Abs. 1 oder 2 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 53, § 54 oder § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 3 werden die Wörter „an dem Orte seiner Niederlassung“ gestrichen.
 - ee) In Nummer 4 werden die Wörter „an diesem Orte“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses und zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden.“

6. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 87 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 12“ ersetzt.

7. Nach § 9 werden folgende §§ 10 bis 12b eingefügt:

„§ 10

(1) Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,

2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder eine Aufenthaltserlaubnis/EU oder eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 22, § 23 Abs. 1, § 24 und § 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltszwecke besitzt,
3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann,
4. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert und
5. nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist.

Satz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn ein minderjähriges Kind im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Von der in Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund den Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann.

(2) Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Ausländers können nach Maßgabe des Absatzes 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten.

(3) Hat ein Ausländer erfolgreich an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes teilgenommen, wird die Frist nach Absatz 1 auf sieben Jahre verkürzt.

§ 11

Ein Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 besteht nicht, wenn

1. der Ausländer nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat, oder

3. ein Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

§ 12

(1) Von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann. Das ist anzunehmen, wenn

1. das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht,
2. der ausländische Staat die Entlassung regelmäßig verweigert und der Ausländer der zuständigen Behörde einen Entlassungsantrag zur Weiterleitung an den ausländischen Staat übergeben hat,
3. der ausländische Staat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit aus Gründen versagt hat, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat,
4. der Einbürgerung älterer Personen ausschließlich das Hindernis eintretender Mehrstaatigkeit entgegensteht, die Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt und die Versagung der Einbürgerung eine besondere Härte darstellen würde,
5. dem Ausländer bei Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art entstehen würden, die über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte hinausgehen, oder
6. der Ausländer einen Reiseausweis nach Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder eine nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilte Niederlassungserlaubnis besitzt.

(2) Von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird ferner abgesehen, wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und Gegenseitigkeit besteht.

(3) Von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 kann abgesehen werden, wenn der ausländische Staat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig macht und der Ausländer den überwiegenden Teil seiner Schulausbildung in deutschen Schulen erhalten hat und im Inland in deutsche Lebensverhältnisse und in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen ist.

(4) Weitere Ausnahmen von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 können nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge vorgesehen werden.

(5) Erfordert die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit die Volljährigkeit des Ausländers und liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 im Übrigen nicht vor, so erhält ein Ausländer, der nach dem Recht seines Heimatstaates noch minderjährig ist, abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 eine Einbürgerungszusicherung.

§ 12a

(1) Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bleiben außer Betracht

1. die Verhängung von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz,
2. Verurteilungen zu Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen und
3. Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden ist.

Ist der Ausländer zu einer höheren Strafe verurteilt worden, so wird im Einzelfall entschieden, ob die Straftat außer Betracht bleiben kann.

(2) Im Falle der Verhängung von Jugendstrafe bis zu einem Jahr, die zur Bewährung ausgesetzt ist, erhält der Ausländer eine Einbürgerungszusicherung für den Fall, dass die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen wird.

(3) Wird gegen einen Ausländer, der die Einbürgerung beantragt hat, wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt, ist die Entscheidung über die Einbürgerung bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle der Verurteilung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils auszusetzen. Das gleiche gilt, wenn die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes ausgesetzt ist.

§ 12b

(1) Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland wird durch Aufenthalte bis zu sechs Monaten im Ausland nicht unterbrochen. Bei längeren Auslandsaufenthalten besteht er fort, wenn der Ausländer innerhalb der von der Ausländerbehörde bestimmten Frist wieder eingereist ist. Gleiches gilt, wenn die Frist lediglich wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Herkunftsstaat überschritten wird und der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehr- oder Ersatzdienst wieder einreist.

(2) Hat der Ausländer sich aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund länger als sechs Monate im Ausland aufgehalten, kann die frühere Aufenthaltszeit im Inland bis zu fünf Jahren auf die für die Einbürgerung erforderliche Aufenthaltsdauer angerechnet werden.

(3) Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bleiben außer Betracht, wenn sie darauf beruhen, dass der Ausländer nicht rechtzeitig die erstmals erforderliche Erteilung oder die Verlängerung des Aufenthaltstitels beantragt hat.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „sich nicht im Inland niedergelassen“ durch die Wörter „seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland“ ersetzt und die Wörter „von dem Bundesstaate, dem er früher angehört hat,“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

9. In § 14 werden die Wörter „sich nicht im Inland niedergelassen“ durch die Wörter „seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland“ ersetzt.

10. § 15 Abs. 2 wird aufgehoben.

11. In § 23 Abs. 1 werden die Wörter „des Heimatstaates“ gestrichen.

12. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „seines Heimatstaats“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

13. In § 28 Satz 1 werden die Wörter „nach § 8 des Wehrpflichtgesetzes“ durch die Wörter „der zuständigen Behörde“ ersetzt.

14. In § 29 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 87 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 12“ ersetzt.

15. § 37 wird wie folgt gefasst:
„§ 46, § 78 Abs. 1 und 3 sowie § 80 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.“
16. § 40 wird aufgehoben.
17. Nach § 40b wird eingefügt:

„§ 40c

Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum 16. März 1999 gestellt worden sind, finden die §§ 85 bis 91 des Ausländergesetzes in der vor dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung Anwendung, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, wobei sich die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 12 beurteilt.“

Artikel 6

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), zuletzt geändert durch das Gesetz vom.. (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen“ durch die Wörter „mindestens einem Elternteil mit deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit“ ersetzt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesverwaltungsamt stellt Spätaussiedlern zum Nachweis ihrer Spätaussiedlereigenschaft eine Bescheinigung aus.“
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Eine Wiederholung des Gesprächs im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 3 findet hierbei nicht statt. In den Aufnahmebescheid einbezogene nichtdeutsche Ehegatten oder Abkömmlinge sind verpflichtet, sich unmittelbar nach ihrer Einreise in den Geltungsbereich des Gesetzes in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes registrieren zu lassen.“
 - cc) In dem bisherigen Satz 3 werden die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „des Bundesverwaltungsamtes“ und die Wörter „die Ausstellungsbehörde“ durch die Wörter „das Bundesverwaltungsamt“ ersetzt.
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ein Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach Absatz 1 kann nur gestellt werden, wenn die Erteilung eines Aufnahmebescheides beantragt und nicht bestands- oder rechtskräftig abgelehnt worden ist.“

3. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Verlassen dieser Gebiete“ durch die Wörter „Begründung des ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich des Gesetzes“ ersetzt
- b) Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„Der im Aussiedlungsgebiet lebende nichtdeutsche Ehegatte, sofern die Ehe seit mindestens drei Jahren besteht, oder nichtdeutsche Abkömmling einer Person im Sinne des Satzes 1 (Bezugsperson) können zum Zweck der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid der Bezugsperson nur dann einbezogen werden, wenn dies von der Bezugsperson ausdrücklich beantragt wird, sie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und in ihrer Person keine Ausschlussgründe im Sinne des § 5 vorliegen; Absatz 2 bleibt unberührt. Aus der Einbeziehung in den Aufnahmebescheid können insbesondere dann keine Rechte mehr hergeleitet werden, wenn die Ehe aufgelöst wird, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben, oder die Bezugsperson verstirbt, bevor die einbezogenen Personen Aufnahme im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 gefunden haben.“.

4. Nach § 100a wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 100b

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 2 müssen ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom (Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) festgestellt werden.“.

Artikel 7
**Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer
im Bundesgebiet**

Das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269; BGBl. III 243-1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts“ durch die Wörter „am 1. Januar 1991“ ersetzt.
2. In § 12 werden die Wörter „keiner Aufenthaltsgenehmigung“ durch die Wörter „keines Aufenthaltstitels“ ersetzt.
3. In § 21 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 47 Abs. 3 und des § 48 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 56 Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 51 Abs. 4 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 60 Abs. 11 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
5. § 27 wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2505) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23, 24 oder 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen“.
 - b) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes stellen“.
 - c) In Absatz 2 werden das Wort „Aufenthaltsgenehmigung“ und das Wort „Aufenthaltsgenehmigungen“ jeweils durch das Wort „Aufenthaltstitel“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Wörter „die Anerkennung ausländischer“ durch die Wörter „Migration und“ ersetzt.

2. In § 1a wird die Angabe „4 und“ gestrichen.

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben.“

4. In § 8 wird die Verweisung „§ 84 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes“ jeweils durch die Verweisung „§ 68 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

5. In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 84 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 68 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „oder bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt wurde“ eingefügt.
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes sind“
 - c) Nummer 6 wird aufgehoben.

2. § 284 wird wie folgt gefasst:

„§ 284 Aufenthaltstitel

Ausländer dürfen eine Beschäftigung nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel es erlaubt (§ 4 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes), und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie einen solchen Aufenthaltstitel besitzen.“

3. § 285 wird wie folgt gefasst:

„§ 285 Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer nach § 284 beschäftigt werden soll, hat Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen.“

4. § 286 wird aufgehoben.
5. § 287 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
"Erteilung und Aufhebung einer Arbeitsaufenthaltserlaubnis oder eines Arbeitsvisums".
6. § 288 wird aufgehoben.
7. § 304 wird wie folgt geändert:
 - d) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„ausländische Arbeitnehmer den erforderlichen Aufenthaltstitel besitzen, der sie zur Ausübung ihrer Beschäftigung berechtigt, und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wurden“.
 - e) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „in § 63 des Ausländergesetzes“ durch die Wörter „in § 71 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
8. § 306 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „mit einer erforderlichen Genehmigung“ durch die Wörter „den erforderlichen Aufenthaltstitel besitzen, der sie zur Ausübung ihrer Beschäftigung berechtigt,“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung“ durch das Wort „Aufenthaltserlaubnis“ ersetzt.
9. In § 308 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Ausländergesetz“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.
10. § 402 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„die Zustimmungen zur Zulassung der Beschäftigung nach dem Aufenthaltsgesetz sowie die Zustimmung zur Anwerbung aus und nach dem Ausland,“

- b) In Nummer 8 wird das Wort „Ausländergesetz“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.
11. § 404 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden in den Buchstaben a und b jeweils die Wörter „erforderliche Genehmigung“ durch die Wörter „erforderlichen Aufenthaltstitel“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
"ohne den nach § 284 Abs. 1 erforderlichen Aufenthaltstitel eine Beschäftigung ausübt,"
 - bb) In Nummer 4 wird die Bezeichnung „§ 284 Abs. 3“ durch die Bezeichnung „§ 285 “ ersetzt.
12. In § 405 Abs. 4 werden die Wörter „erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 284“ ersetzt.
13. In § 406 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „Aufenthaltstitel nach § 284“ ersetzt.
14. In § 407 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „Aufenthaltstitel nach § 284“ ersetzt.
15. § 420 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes sind,“.

Artikel 10

Änderungen sonstiger sozial- und leistungsrechtlicher Gesetze

1. In § 1 Abs. 2a des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1994 (BGBl. I S. 165), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671) geändert wurde, wird das Wort „Aufenthaltsberechtigung“ jeweils durch das Wort „Niederlassungserlaubnis“ ersetzt und werden jeweils nach dem Wort „Aufenthaltserlaubnis“ die Wörter „zu Erwerbszwecken, zum Zweck des Familiennachzugs, ohne Bindung an einen Aufenthaltswort oder als Asylberechtigter“ eingefügt.

2. § 120 Abs. 5 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:
„Das Gleiche gilt für Ausländer, die eine räumlich nicht beschränkte Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23, 24 Abs. 1, und § 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist.“

3. § 8 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S.645,1680), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) geändert wurde, wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 7 wird das Wort „Aufenthaltsgesetz/EWG“ ersetzt durch das Wort „Freizügigkeitsgesetz/EU“.

4. § 1 Abs. 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1645), wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Ein anderer Ausländer ist anspruchsberechtigt, wenn er
 1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,

- 2. eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken, zum Zweck des Familiennachzugs oder ohne Bindung an einen Aufenthaltzweck oder
 - 3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Aufenthaltsberechtigung“ durch das Wort „Niederlassungserlaubnis“ und die Verweisung „§ 69 Abs. 3 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 79 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
5. In § 1 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 2000 (BGBl. I S. 4), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) geändert wurde, wird das Wort „Aufenthaltsberechtigung“ jeweils durch das Wort „Niederlassungserlaubnis“ ersetzt und werden jeweils nach dem Wort „Aufenthaltserlaubnis“ die Wörter „zu Erwerbszwecken, zum Zweck des Familiennachzugs, ohne Bindung an einen Aufenthaltzweck oder als Asylberechtigter“ eingefügt.
6. Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) wird wie folgt geändert:
- a) In § 27 Abs. 2 werden nach dem Wort „aufhalten“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „zur Ausreise verpflichtete Ausländer, deren Aufenthalt aus völkerrechtlichen, politischen oder humanitären Gründen geduldet wird“ durch die Wörter „ Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 bis 5 besitzen“ ersetzt.
 - b) In § 306 wird jeweils die Verweisung „ § 63 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 71 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
7. In § 321 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) geändert wurde, wird jeweils die Verweisung „§ 63 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 71 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

8. In § 211 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) geändert wurde, wird jeweils die Verweisung „§ 63 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 71 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
9. In § 6 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 31 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) geändert wurde, werden die Wörter „ausländerrechtlichen Duldung“ durch die Wörter „Aussetzung der Abschiebung“ ersetzt.
10. § 71 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - (Artikel I und II des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), neugefasst durch Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 76 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 85 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 Buchstabe d wird die Verweisung „§§ 45 bis 48 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§§ 53 bis 56 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 76 Abs. 2 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 85 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 76 Abs. 5 Nr. 4 und 6 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 85 Abs. 5 Nr. 4 und 6 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Satz 2 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 46 Nr. 4 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 55 Abs. 2 Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

11. § 1 des Opferentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1676) geändert wurde, wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 7 wird das Wort „Aufenthaltsgenehmigung“ durch das Wort „Aufenthaltstitel“ ersetzt.

Artikel 11

Änderungen sonstiger Gesetze

1. In § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung vom 25. April 1959 (BGBl I S. 230; BGBl III 1100-1), das zuletzt durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl I S. 2106) geändert wurde, wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 2 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 701) geändert wurde, wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 2 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

3. Das Bundesgrenzschutzgesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. April 2001 (BGBl. I S. 904) wird wie folgt geändert:
 - a) In § 12 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Ausländergesetzes“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In § 45 Abs. 3 Nr. 3 werden die Wörter „erforderliche Aufenthaltsgenehmigung“ durch die Wörter „erforderlichen Aufenthaltstitel“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254) wird die Verweisung „§ 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 93 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt

5. In der Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) geändert wurde, werden bei der Aufzählung zum Stichwort „Besoldungsgruppe B 8“ die Wörter „die Anerkennung ausländischer“ durch die Wörter „Migration und“ ersetzt.

6. § 11 Abs. 3 Nr. 2 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), die zuletzt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:
„eine Niederlassungserlaubnis nach § 24 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzt,“.
7. § 10 Abs. 3 Nr. 2 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:
„eine Niederlassungserlaubnis nach § 24 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzt,“.
8. § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), wird wie folgt gefasst:
„eine Niederlassungserlaubnis nach § 24 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzt,“.
9. § 13 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:
„eine Niederlassungserlaubnis nach § 24 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzt,“.
10. § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:
„Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und eine Niederlassungserlaubnis nach § 24 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,“.

11. Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 12 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206), wird wie folgt geändert:
 - a) § 100a Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe c die Verweisung „§ 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 93 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird die Verweisung „§ 92a oder § 92b des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 94 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f wird die Verweisung „§ 92a oder § 92b des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 94 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

12. Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142) wird wie folgt geändert:
 - a) In § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b wird die Verweisung „§ 92 a des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 94 Abs. 1 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In § 276a werden die Wörter „Aufenthaltsgenehmigungen und Duldungen“ durch das Wort „Aufenthaltstitel“ ersetzt.

13. § 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) geändert wurde, wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 6 wird das Wort „Ausländergesetz“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 werden die Wörter „§ 63 des Ausländergesetzes“ jeweils durch die Wörter „§ 71 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

14. In Artikel 1 § 2 Abs. 6 Satz 3 des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes vom 20. Juli 1995 (BGBl. II S. 554) wird das Wort „Ausländergesetzes“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

15. In § 62 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I.S. 821), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I 1046) geändert wurde, werden die Wörter „Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis“ jeweils durch die Wörter „Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken, zum Zweck des Familiennachzugs oder ohne Bindung an einen Aufenthaltswert“ ersetzt.

16. Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I. S. 202) , zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I. S. 1658) wird wie folgt geändert:
 - a) § 139b wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 7 Nr. 6 wird das Wort „Ausländergesetz“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 7 und Absatz 8 Nr. 5 werden die Wörter „§ 63 des Ausländergesetzes“ jeweils durch die Wörter „§ 71 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In § 150a Abs. 2 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 92 Abs. 1 Nr. 4 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 93 Abs. 1 Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

17. In § 1 Nummer 3 des Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 280) werden die Wörter „Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung“ jeweils durch die Wörter „Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken, zum Zweck des Familiennachzugs oder ohne Bindung an einen Aufenthaltswert“ ersetzt.

18. In § 23 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048) geändert wurde, wird das Wort „Ausländergesetz“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetz“ und werden die Wörter „§ 63 des Ausländergesetzes“ jeweils durch die Wörter „§ 71 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

19. § 18 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852) geändert wurde, wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 6 wird das Wort „Ausländergesetz“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 werden die Wörter „§ 63 des Ausländergesetzes“ jeweils durch die Wörter „§ 71 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
20. In § 1 des Rückkehrhilfegesetzes vom 28. November 1983 (BGBl. I S. 1377) werden die Wörter „Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung“ jeweils durch die Wörter „Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken, zum Zweck des Familiennachzugs oder ohne Bindung an einen Aufenthaltswitzweck“ ersetzt.

Artikel 12

Änderungen sonstiger Verordnungen

1. § 3 Nummer 1 der Verordnung über die Übertragung von Grenzschutzaufgaben auf die Zollverwaltung vom 25. März 1975 (BGBl. I S. 1068), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:
„§ 71 Abs. 2 und 3 (Nr. 1 und 4) des Aufenthaltsgesetzes.“

2. In § 6 der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3133) wird die Verweisung „§ 63 Abs. 4 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 71 Abs. 3 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

3. § 26 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1890) geändert wurde, werden die Wörter „Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis“ durch das Wort „Niederlassungserlaubnis“ ersetzt.

4. In § 2 Nummer 2 der Verordnung zur Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Sozialhilfe über Hilfe zum Lebensunterhalt vom 2. Juli 1981 (BGBl. I S. 610) werden die Wörter „unter das Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge fallen“ durch die Wörter „eine Niederlassungserlaubnis nach § 24 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzen“ ersetzt.

5. In der Überschrift zu § 1 und in § 1 der Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung vom 4. Dezember 1994 (BGBl. I S. 2852), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2499) geändert wurde, werden jeweils die Wörter „die Anerkennung ausländischer“ durch die Wörter „Migration und“ ersetzt.

6. In § 6 Abs. 5 der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), die zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) geändert wurde, wird das Wort „Aufenthaltsgenehmigung“ durch das Wort „Aufenthaltstitel“ ersetzt.

7. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) der Seemannsamtverordnung vom 21. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1146) wird wie folgt gefasst:
"einen Aufenthaltstitel, soweit dieser nach § 4 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erforderlich ist,"

Artikel 13
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 13 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 14
Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Asylverfahrensgesetzes, des AZR-Gesetzes und des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Gleichzeitig treten

1. das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266),
2. das Aufenthaltsgesetz /EWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2042),
3. das Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584),
4. die Freizügigkeitsverordnung/EG vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1810), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390),
5. die Arbeitsaufenthalteverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) und
6. die Anwerbestoppausnahmereverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2893), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266)

außer Kraft.